

**Belegarten**

- 18.1** Die Belegart dient der Identifizierung gleichartiger Gebarungsfälle. In den meisten Untergliederungen wurde auch dann die Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) verwendet, wenn es sich um Teilzahlungen, Akontozahlungen, Vorschusszahlungen, Daueraufträge, Gutschriften oder Ersatzzahlungen handelte, für die jedoch eine eigene Belegart vorgesehen war.
- 18.2** Da nicht die richtige Belegart verwendet wurde, empfahl der RH den Bundesministerien und Obersten Organen, die Belegarten korrekt zu verwenden. Dadurch sollte insbesondere die Administration der Abrechnung von Vorschusszahlungen vereinfacht und verbessert werden.
- 18.3** *Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Verrechnungsabteilungen im Haus auf die Beachtung der korrekten Belegart hinweisen werden.*
- 19.1** Bei der Verwendung der Belegart KD (Kreditor Dauerverpflichtung) löste das System automatisch eine Mittelvormerkung aus und richtete für den gebuchten Zeitraum eine Mittelbindung ein. Im Haushaltsverrechnungssystem war es möglich, auch mit der Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) Daueranordnungen anzulegen.
- Wurde schon vor Erfassung des Belegs eine Mittelvormerkung auf der Finanzposition angelegt, so wurde die Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) gewählt, um nicht noch eine weitere Mittelvormerkung zu veranlassen. Erstreckte sich die Daueranordnung über mehrere Jahre, so musste in den Folgejahren die Mittelvormerkung dieser Daueranordnung händisch nachgebucht werden.
- 19.2** Da Daueranordnungen auch mit Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) angelegt werden konnten und in den Folgejahren die Mittelvormerkungen händisch nachzubuchen waren, empfahl der RH dem BMF, darauf hinzuwirken, dass bei allen Daueranordnungen die Mittelvormerkungen auch für die Folgejahre automatisiert erfolgen.
- 19.3** *Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Haushaltsverrechnungsverfahren Geschäftsfälle entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften jeweils für das laufende Finanzjahr unterstütze. Für Prognosen hinsichtlich zukünftiger Verpflichtungen des Bundes könnten andere IT-Verfahren herangezogen werden. Die Implementierung derartiger Methoden sei nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand realisierbar.*

## Feststellungen zum System der Verbuchung

**19.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass die manuelle Nachbuchung der gegenständlichen Mittelvormerkungen einen ebenso unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachte, weshalb die Implementierung einer automatisierten Verbuchung jedenfalls erforderlich ist. Er wiederholte daher seine Empfehlung, die Mittelvormerkung für Daueranordnungen auch für die Folgejahre automatisiert zu erfassen.

**Zahlungsbedingungen 20.1** (1) Bei Verrechnungsanordnungen waren die Verrechnungsdaten nach Maßgabe der vom Haushaltsverrechnungssystem bereitgestellten Eingabemasken zu erfassen (§ 32 BHV 2013). Dabei waren unter anderem die Zahlungsbedingungen und das Basisdatum, ab dem die Zahlungsbedingungen zu laufen beginnen, einzutragen. Aus diesen Eingaben wurde das Fälligkeitsdatum vom System berechnet.

Der Anordnende hatte für die Eingabe der Zahlungsbedingung die Möglichkeit, aus einer eingeschränkten<sup>21</sup> Liste die entsprechende Zahlungsbedingung auszuwählen. Da die tatsächlichen Zahlungsbedingungen nicht immer einer der auswählbaren Möglichkeiten entsprachen, erfolgte die Eingabe „N001 sofort zahlbar ohne Abzug“ in Kombination mit der Eingabe des in Rechnung gestellten Fälligkeitsdatums als Basisdatum.

(2) In einigen Fällen wurde das vorgesehene Zahlungsziel nicht eingehalten bzw. wurden mögliche Skonti nicht ausgenutzt.

**20.2** Da die tatsächlichen Zahlungsbedingungen nicht immer im Haushaltsverrechnungssystem ausgewählt werden konnten, empfahl der RH dem BMF, für die Erfassung der Zahlungsbedingungen variable Eingabemöglichkeiten einzurichten, um die tatsächlichen Zahlungsbedingungen der Verrechnungsanordnung im Haushaltsverrechnungssystem abbilden zu können. Da nicht immer die vorgesehenen Zahlungsziele und Skontifristen eingehalten wurden, empfahl der RH der Buchhaltungsagentur, die vorgesehenen Zahlungsziele einzuhalten und mögliche Skonti auszunutzen.

**20.3** (1) *Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Anlage von zusätzlichen Zahlungsbedingungen jederzeit von den Anwendern mittels Support-Meldung vom Haushaltsverrechnungs-Betriebsteam möglich sei. Im Zuge der Belegerfassung könne zudem die im Kreditorenstammsatz hinterlegte Zahlungsbedingung überschrieben werden.*

<sup>21</sup> z.B. N002 für „zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug“, N003 für „zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug“ oder S003 für „zahlbar innerhalb von 14 Tagen 3 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug“; insgesamt gibt es acht Zahlungsbedingungen ohne Skonto sowie 15 mit Skonto

*(2) Laut Stellungnahme der Buchhaltungsagentur werde sie auf die Einhaltung der Skontofristen achten.*

**Belege –  
Verrechnungsgrund**

- 20.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass die derzeitigen Möglichkeiten zur Änderung der Zahlungsziele offenkundig für die Anwender nicht praktikabel sind, zumal diese nur sehr lückenhaft genutzt werden. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, die Möglichkeit der variablen Erfassung von Zahlungsbedingungen zu implementieren.
- 21.1** Bei einzelnen Gebarungsfällen fehlten die Verrechnungsunterlagen bzw. lagen diese nicht vollständig vor. Der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag wurde trotzdem ausgeführt, obwohl gemäß § 27 BHV 2013 jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden muss. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert. Ohne das vollständige Vorliegen von Verrechnungsunterlagen sind weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch die Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung durch den RH durchführbar.
- 21.2** Der RH kritisierte, dass in einzelnen Fällen Anordnungen entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgeführt und bezahlt wurden. Weiters hielt er kritisch fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch die Nachprüfung der Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung durch den RH durchgeführt werden können. Der RH empfahl den Bundesministerien und Obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt.
- 21.3** *Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Verrechnungsabteilungen im Haus neuerlich darauf hinzuweisen, besonderes Augenmerk auf die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnungsgrundlage zu legen.*

## Abschnitt II: UG-spezifische Feststellungen

### Schwerpunktprüfungen

#### Übersicht

22 Der RH wählte für Schwerpunktprüfungen die Untergliederungen nach der Höhe der veranschlagten Auszahlungen aus (wesentliche Untergliederungen). Für die ausgewählten Untergliederungen analysierte er die gemäß Voranschlag geplanten Auszahlungen des Finanzjahres 2014 auf Ebene der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG) und wählte die höchsten MVAG aus. Auf Basis der ausgewählten MVAG wählte er anschließend Konten und die zu überprüfenden Stichproben aus.

Der RH überprüfte die Stichproben der ausgewählten Konten nach folgenden Kriterien:

- Beleg
- Betrag
- Eingangsvermerk
- sachliche und rechnerische Richtigkeit
- zeitliche Zuordnung/Abgrenzung
- Verrechnung Obligo
- Eilmachrichtenverfahren
- Zahlungsziel
- Voranschlagsstelle
- Konto
- Belegart
- debitorische bzw. kreditorische Angaben
- Rechtmäßigkeit des Grundgeschäfts.

## UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

Ordnungsmäßigkeit  
allgemein

23.1 Für die UG 14 war die MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ in Höhe von 600,8 Mio. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 3: UG 14 – MVAG Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand

Bereich	Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
1	4300.000	Lebensmittel	20,7
1	4523.000	Treibstoffe für Luftfahrzeuge	13,4
1	4670.202	Luftzeuggerät, sonst. Aufw.	19,2
1	4684.000	Bekleidung und Ausrüstung	13,5
1	7020.000	Sonstige Miet- und Pachtzinse	27,8
1	7270.000	Werkleistungen durch Dritte	12,5
1	7270.900	Werkleistungen durch Dritte	62,7
1	7295.101	Geldleistungen für Auslandseinsätze (AEPD)	22,7
1	7297.000	Übrige Aufwendungen	32,6
2	6000.900	Energiebezüge	32,8
3	5606.900	Inlandreisen Z	14,5
3	7241.900	Monatsgeld, Dienstgradzul., Miliz-, Anerkenn.prämie Z	27,9
3	7242.900	Grundvergütung, Erfolgsprämie Z	12,8
3	7247.900	Entgelt Ausbildungsdienst (AD) Z	31,8
4	6140.000	Instandhaltung von Gebäuden	28,0
4	6172.000	Instandhaltung von sonstigen Kraftfahrzeugen	11,4
4	6173.000	Instandhaltung von Luftfahrzeugen	29,7
4	6180.000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	11,9
<b>Summe ausgewählte Konten</b>			<b>426,0</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>			<b>600,8</b>
			in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>			<b>70,9</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

## UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

Der RH fasste die ausgewählten Konten in Teilbereiche zusammen und legte die zu prüfende Stichprobenanzahl pro Geschäftsfeld fest: Werkleistungen und Sonstiges 60 Stichproben, Energiebezüge 40 Stichproben sowie Instandhaltung 40 Stichproben.

Zu den spezifischen Feststellungen betreffend die Konten 4684.000 „Bekleidung und Ausrüstung“ sowie 6173.000 „Instandhaltung von Luftfahrzeugen“ und 6180.000 „Instandhaltung von sonstigen Anlagen“ verweist der RH auf TZ 24 bis TZ 28. Überdies war bei einigen Konten der UG 14 die zeitliche Zuordnung von Aufwendungen im Ergebnishaushalt nicht korrekt (vgl. TZ 13 und TZ 14).

- 23.2** Der RH kritisierte, dass das BMLVS Aufwendungen im Ergebnishaushalt nicht korrekt zuordnete und empfahl deshalb, Aufwendungen und Erträge periodenrichtig zu erfassen.
- 23.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS liege der Verrechnung seit Dezember 2014 ein adaptierter Prozess zugrunde; für das Finanzjahr 2015 sei mit einer Verbesserung zu rechnen.*

### Spezifische Feststellungen

#### Rechnungsberichtigungen durch Leistungsempfänger

- 24.1** (1) Das BMLVS bezog regelmäßig Kleidung von einem spanischen Unternehmer. Dieser Unternehmer war als Leistungserbringer gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 dazu verpflichtet, eine den Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung auszustellen. Das BMLVS erhielt nach jeder Lieferung des Unternehmers Rechnungen und änderte diese. Beispielsweise änderte das BMLVS die auf der Rechnung angeführte Menge aufgrund von Verwurf oder Fehlmengen, zog Pönalen ab und passte den endgültigen Rechnungsbetrag an.
- (2) Bei Warenlieferungen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets war beim Leistungserbringer im EU-Ausland die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei gestellt, wodurch beim Empfänger der Lieferung die Umsatzsteuer als Erwerbsteuer entstand und durch diesen abzuführen war. Der vom BMLVS zu entrichtende Steuerbetrag belief sich deshalb auf 20 % des Rechnungsbetrags. Das BMLVS errechnete in weiterer Folge auch die Höhe der zu entrichtenden Erwerbsteuer ausgehend vom angepassten Rechnungsbetrag.
- (3) Gemäß Umsatzsteuergesetz bedurften die Ergänzung oder die Berichtigung von Rechnungen der Neuausstellung der gegenständlichen Rechnung durch den Rechnungsleger. Die Ergänzung oder Berichtigung durfte nicht auf der Originalrechnung erfolgen, sondern

konnte mittels gesondertem Dokument durchgeführt werden. Eine derartige Rechnungsberichtigung wirkte erst ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Rechnungskorrektur. Bei den gegenständlichen Stichproben berichtigte der Rechnungsleger die Originalrechnung nicht.

- 24.2** Der RH stellte kritisch fest, dass eine Ergänzung oder Berichtigung von Eingangsrechnungen durch das BMLVS (Leistungsempfänger) nicht den Erfordernissen des Umsatzsteuergesetzes entsprach. Folglich errechnete und erfasste das BMLVS die Höhe der Erwerbsteuer ausgehend von einem nicht durch den Rechnungsleger richtig gestellten Rechnungsbetrag.

Der RH empfahl dem BMLVS, den Lieferanten auf eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung hinzuweisen und entweder eine Neuausstellung der berichtigten Rechnung oder ein ergänzendes, gesondertes Dokument mit der durchgeführten Berichtigung bzw. Ergänzung abzuverlangen. Jedenfalls wäre darauf hinzuwirken, dass eine gleichlautende Berichtigung der ursprünglichen Rechnung durch den Rechnungsleger durchgeführt wird und so die Abstimmung der steuerfreien, innergemeinschaftlichen Lieferungen des leistenden Unternehmers mit den steuerpflichtigen, innergemeinschaftlichen Erwerben des betroffenen Bundesministeriums oder Obersten Organs ermöglicht wird, dies im System MIAS<sup>22</sup> im Zuge der erhöhten Kooperation der Finanzverwaltungen der EU beim Abgleich der Mehrwertsteuer im Binnenmarkt.

- 24.3** *Das BMLVS sagte die Umsetzung zu.*

#### Instandhaltungsaufwendungen vs. Aktivierung

- 25.1** Erhaltungsaufwendungen wie beispielsweise Instandhaltungen sind in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen zu erfassen. Wird jedoch durch die durchgeführten Maßnahmen das Anlagegut erweitert (Schaffung von neuem Nutzraum) oder wesentlich verbessert (Erhöhung des Standards bzw. der Nutzungsdauer), so handelt es sich nicht mehr um Instandhaltungsaufwendungen, sondern um aktivierungspflichtige Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Das BMLVS erfasste auf diversen Instandhaltungskonten Aufwendungen in Summe von 91,77 Mio. EUR. Das BMLVS hatte auf den Instandhaltungskonten nicht nur Aufwendungen für Instandhaltung erfasst, sondern auch Kosten, die zu einer wesentlichen Verbesserung des Anlageguts führten. Damit wären diese Aufwendungen nicht in der Ergebnisrechnung als Instand-

<sup>22</sup> MIAS – Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem

## UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

haltungsaufwendungen zu erfassen, sondern in der Vermögensrechnung zu aktivieren.

**25.2** Da Instandhaltungsaufwendungen nicht immer eindeutig Aufwendungen oder aktivierungsfähigen Kosten zuzuordnen waren, empfahl der RH dem BMLVS, im Detail zu prüfen, ob es sich jeweils tatsächlich um Instandhaltungsaufwendungen handelt oder ob aktivierungspflichtige Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorliegen.

**25.3** *Das BMLVS wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Bundesvermögensverordnung für den Bereich der militärischen Angelegenheiten nur insoweit gelte, als nicht die Besonderheiten des Geschäftsbetriebs Sonderregelungen erforderten. Bei den bemängelten Bauangelegenheiten habe es sich um folgende Sachverhalte gehandelt:*

- *Anlagen der Sicherheitsstufe A, welche der Sonderregelung des militärischen Bereichs unterlägen,*
- *Instandhaltung von Kanalanlagen, was keine Wertsteigerung darstelle und*
- *Instandsetzung von Baubestand.*

**25.4** Der RH stellte gegenüber dem BMLVS klar, dass die getroffene Feststellung durch die geprüften Stichproben fundiert war. Bezüglich der angeführten Sonderregelungen für die durch das BMLVS kommentierten Stichproben stellte der RH fest, dass die Anwendung von Sonderregelungen weder auf dem Beleg ersichtlich noch vom BMLVS im Zuge der Prüfung der bemängelten Stichproben ins Treffen geführt worden war. Die Anwendung von Sonderregelungen wäre künftig bei der Verbuchung auf dem Beleg kenntlich zu machen, damit der Instandhaltungsaufwand eindeutig Aufwendungen oder aktivierungsfähigen Kosten zugeordnet werden kann.

Erfassung der Reverse Charge Verbindlichkeit bei ausländischen Rechnungen

**26.1** Das BMLVS ging mit der deutschen Firma EADS Deutschland GmbH eine Wartungsvereinbarung für Luftfahrzeuge ein.<sup>23</sup> Dieser Wartungsvereinbarung wurde ein Zahlungsplan zugrunde gelegt, wonach begin-

<sup>23</sup> siehe dazu auch Berichte des RH, „Luftraumüberwachungsflugzeuge: Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH“, Reihe Bund 2008/9 bzw. „Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH: Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2013/2

nend im Jahr 2011 bis in das Jahr 2018 jährlich Zahlungen in jeweils zwei Tranchen zu leisten waren. Der Zahlungsplan regelte die genauen Auszahlungsbeträge sowie das Fälligkeitsdatum der vorgeschriebenen Zahlungen. Im Finanzjahr 2014 wurde ein Vormerkbetrag laut Zahlungsplan in Höhe von 7,99 Mio. EUR fällig. Dieser ausgewiesene Betrag beinhaltete bereits die Steuer in Höhe von 20 %. Das BMLVS überwies jeweils im Jänner 2014 und im Juli 2014 einen Betrag in Höhe von 3,33 Mio. EUR, jeweils ohne Steuer.

Gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 entstand die Steuerschuld mit Ablauf des Monats, in dem die Lieferung bzw. Leistung ausgeführt wurde. Bei Rechnungslegung in einem späteren Monat verschob sich der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld um maximal einen Monat. Grundsätzlich schuldete jener Unternehmer die Umsatzsteuer, der die Warenlieferung oder Dienstleistung erbrachte. Gemäß § 19 UStG 1994 kam es bei Dienstleistungen und Werklieferungen unter gewissen Voraussetzungen jedoch zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge). Diese Bestimmung war auf den gegenständlichen Sachverhalt anzuwenden, weshalb das BMLVS der Steuerschuldner war.

- 26.2** Der RH hielt fest, dass das BMLVS zwar die Raten gemäß Zahlungsplan korrekt an das deutsche Unternehmen überwies, jedoch wurden nur die Nettobeträge in der Haushaltsverrechnung erfasst. Da es sich bei dem gegenständlichen Sachverhalt um eine sonstige Leistung handelte, bei der die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger überging, kritisierte der RH, dass das BMLVS nicht auch die damit fällig gewordene Umsatzsteuer erfasste und abführte.

Der RH empfahl dem BMLVS, hinkünftig auf die korrekte Erfassung von Dienstleistungen, die von ausländischen Unternehmen erbracht wurden, zu achten und die Umsatzsteuer (Reverse Charge) korrekt im System zu erfassen und abzuführen.

- 26.3** *Laut Stellungnahme des BMLVS entstehe die Steuerschuld nach dem Umsatzsteuergesetz erst mit Lieferung bzw. Leistung. Die Umsatzsteuer werde nach Erbringung der Lieferung bzw. Leistung zu den bereits bezahlten Zahlungsraten abgeführt.*

- 26.4** Der RH stellte gegenüber dem BMLVS klar, dass gemäß UStG<sup>24</sup> bei Teilzahlung der Grundsatz der Mindest-Ist-Besteuerung zur Anwendung kommt, wonach bei Teilzahlungen die jeweils auf den Teilzahlungsbetrag entfallende Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Zahlung (Vereinbarung) entsteht.

<sup>24</sup> siehe § 19 Abs. 2 lit. a UStG

## UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

### Eingangsrechnungen in fremder Währung

- 27.1** Das BMLVS vereinbarte mit einem deutschen Unternehmen einen Vertrag betreffend Lagerhaltungskosten für ein Lager, welches der Triebwerkinstandhaltung von Luftfahrzeugen diene. Die beim BMLVS eingelangte Eingangsrechnung wies eine deutsche UID-Nummer<sup>25</sup> aus, der Rechnungsbetrag lautete auf Britische Pfund.
- 27.2** Der RH stellte kritisch fest, dass das BMLVS keinen Grund nennen konnte, weshalb die Eingangsrechnung, trotz einheitlicher Währung, nicht in Euro ausgestellt wurde, sondern das deutsche Unternehmen in Britischen Pfund fakturierte. Der RH merkte kritisch an, dass durch die Fakturierung in Britischen Pfund sowohl für Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger ein Verwaltungsmehraufwand entstand. Der RH empfahl dem BMLVS hinkünftig, bei ausländischen Lieferanten des Euro-Raums zur Verringerung des Verwaltungsaufwands darauf hinzuwirken, dass die Fakturierung der Lieferungen bzw. Leistungen in Euro erfolgt.
- 27.3** *Das BMLVS teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Wahl der Währung, in der fakturiert werde, dem Unternehmen obliege. Im gegenständlichen Fall sei diese Vorgehensweise vertraglich vereinbart worden.*
- 27.4** Der RH sah seine Kritik am gegenständlichen Sachverhalt durch die Stellungnahme des BMLVS bestätigt, in der das BMLVS einräume, dass die Fakturierung in fremder Währung sogar vertraglich vereinbart worden war. Dies widersprach dem Grundsatz der Sparsamkeit in der Verwaltungsführung, zumal durch die erforderliche Währungsumrechnung zusätzlicher Verwaltungsaufwand generiert wird.

### Leasing – Kaserne Güssing

- 28.1** (1) Das BMLVS räumte der BIG am 28. Oktober 2009 das vertragliche Baurecht für eine Liegenschaft in Güssing ein. Auf Grundlage dieses Vertrags errichtete die BIG die Montecuccoli Kaserne für das Jägerbataillon 19 in Güssing. Nach rund drei Jahren Bauzeit stellte die BIG die Kaserne 2013 fertig und übergab sie dem Nutzer (BMLVS). Zeitgleich zum vertraglichen Baurecht unterzeichneten das BMLVS und die BIG am 28. Oktober 2009 einen Mietvertrag in Bezug auf die Nutzung durch das BMLVS. Der Mietvertrag hielt fest, dass der Mietgegenstand für Zwecke des BMLVS errichtet wurde. Für das BMLVS bestand ein

<sup>25</sup> Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer)

Kündigungsverzicht für 25 Jahre, die Pflicht, bestehenden Versicherungsvereinbarungen beizutreten sowie den Mietgegenstand zu erhalten und das Risiko, Betriebsrisiken und die damit zusammenhängenden Schäden inklusive Drittschäden aus eigenem zu tragen.

(2) Laut Angaben der BIG betragen die Kosten für den Neubau der Kaserne rd. 47 Mio. EUR. Das BMLVS erfasste Verpflichtungen (für Miete, Betriebskosten etc.) bis zum Jahr 2038 in Höhe von insgesamt 163,75 Mio. EUR. Das BMLVS wies die Aufwendungen entsprechend eines Operating Leasing (d.h. Aktivierung bei Leasinggeber; Aufwendungen bei Leasingnehmer) aus und legte im Finanzjahr 2014 eine entsprechende Mittelbindung für die Zahlungen (für Miete, Betriebskosten etc.) der Montecuccoli Kaserne bis 2038 an. Die bisher für die Montecuccoli Kaserne geleisteten Mieten betragen 1,28 Mio. EUR pro Quartal, die zugehörigen Betriebskosten betragen rd. 40.000 EUR pro Quartal.

(3) Die Zurechnung von Leasinggütern an den Leasinggeber (Operating Leasing) oder an den Leasingnehmer (Finanzierungsleasing) hing gemäß Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStRL) davon ab, ob die entgeltliche Überlassung des Leasinggutes gleich einer echten Vermietung als bloße Nutzungsüberlassung zu sehen ist (Operating Leasing), oder ob sich die Überlassung wirtschaftlich als Kauf (Ratenkauf) darstellte (Finanzierungsleasing). Die EStRL beschrieben Finanzierungsleasing – im Speziellen Vollamortisationsverträge – als jene Fälle, bei denen der Leasingnehmer während der Mietdauer (Grundmietzeit) für die Investitionskosten und einen Gewinn des Leasinggebers aufzukommen hatte. Konkret nannte die EStRL folgende Varianten für Vollamortisationsverträge (d.h. Finanzierungsleasing):

- Grundmietzeit und betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer stimmen annähernd überein (Grundmietzeit beträgt mehr als 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer);
- Grundmietzeit beträgt weniger als 40 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer;
- der Leasingnehmer hat bei einer Grundmietzeit von mindestens 40 % und höchstens 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Ablauf der Grundmietzeit das vertraglich vereinbarte Optionsrecht, gegen Leistung eines wirtschaftlich nicht angemessenen Betrags den Gegenstand zu erwerben oder den Leasingvertrag zu verlängern;
- das Leasinggut ist speziell auf die individuellen Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten und kann nach Ablauf der Vertragsdauer

## UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport

nur noch bei diesem eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung finden (Spezialleasing); eine nur beim Leasingnehmer wirtschaftlich sinnvolle Verwendung kann angenommen werden, wenn die Verwertung oder Nutzung des Leasinggegenstandes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nur dem Leasingnehmer möglich ist.

Im Fall der Kaserne Güssing betrug die Grundmietzeit (Dauer des Kündigungsverzichts gemäß Mietvertrag 20 Jahre) 80 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (Dauer des Baurechts 25 Jahre) und lag somit unter der Grenze von 90 % gemäß EStRL.

Der Mietvertrag räumte dem BMLVS eine Kaufoption ein, nach Ablauf von 20 Jahren den Mietgegenstand zum Verkehrswert, maximal mit einem Zuschlag von 10 % zum steuerlichen Buchwert und mindestens zu einem 10 % unter dem steuerlichen Buchwert liegenden Kaufpreis zu erwerben. Damit lag der Fall, den Gegenstand zu einem wirtschaftlich nicht angemessenen Betrag zu erwerben, nicht vor.

Ein Spezialleasing im Sinne des vierten angeführten Punktes kam für das BMLVS nicht infrage, da bereits einige Kasernen durch die Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und EntwicklungsgesmbH (SIVBEG) an Dritte veräußert wurden.

- 28.2** Wiewohl Elemente nahe eines Finanzierungsleasings (im Speziellen Vollamortisationsverträge) gemäß EStRL im Vertrag enthalten waren, stellte der RH fest, dass der zwischen BMLVS und BIG geschlossene Vertrag nach dem Gesamtbild einem Mietvertrag zuzuordnen war (Operating Leasing). Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Leasinggeber (BIG) die Baukosten mit rd. 47 Mio. EUR angab, während der Leasingnehmer (BMLVS) für die Dauer des Kündigungsverzichts Verpflichtungen in Höhe von 163,75 Mio. EUR (für Mieten, Betriebskosten etc.) auswies.
- 28.3** *Das BMLVS merkte in seiner Stellungnahme an, dass der vom RH getroffene Vergleich methodisch unrichtig sei und im Widerspruch zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen stehe. Das BMLVS betonte, dass die vom RH gewählte Darstellung des Zahlenvergleichs dazu geeignet sei, missverstanden zu werden. Es ersuchte um Korrektur und Klarstellung dieses Kritikpunktes.*
- 28.4** Der RH stellte gegenüber dem BMLVS klar, dass die in TZ 28 angeführten Beträge sämtlich aus Unterlagen des BMLVS entnommen bzw. so vom BMLVS selbst verbucht worden waren. Der vom RH getroffene Vergleich sowie die Feststellung des RH, dass der Vertrag nahe am Finanzierungsleasing ausgestaltet war, stand in keinem Wider-

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der  
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948

spruch zu haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der RH verblieb bei seinen diesbezüglichen Feststellungen. Eine Korrektur und Klarstellung war nicht sachgerecht.

UG 21 Soziales und  
Konsumentenschutz

29.1 Für die UG 21 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 2.798 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 4: UG 21 – MVAG Auszahlungen aus Transfers

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7303.039	Transferzahlungen an Länder (Sonstige) (zw)	230,1
7310.003	Pensionsversicherungsanstalt	1.470,0
7310.023	Landespflegegeld Kostenersätze (PVA) (zw)	360,8
7313.002	SVA der Bauern (PV)	221,8
7314.002	SVA der gewerbl. Wirtschaft (PV)	141,0
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>2.423,7</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>2.797,6</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>86,6</b>

Quelle: HIS, eigene Berechnung

Für die ausgewählten Konten war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig.

Bei einigen überprüften Transaktionen war die verpflichtende Mittelbindung (Kriterium „Verrechnung Obligo“) nicht erfolgt (vgl. TZ 17).

Auf den Konten 7310.023 „Landespflegegeld Kostenersätze (PVA) (zw)“, 7313.002 „SVA der Bauern (PV)“ und 7314.002 „SVA der gewerbl. Wirtschaft (PV)“ waren neben den monatlichen Vorschussleistungen auch die Jahresabrechnungen 2013 verbucht. Diese wären gemäß periodenrichtiger Zuordnung dem Finanzjahr 2013 zuzuordnen gewesen. Mit der Erfassung im Finanzjahr 2014 wurden dadurch höhere Aufwendungen in der Ergebnisrechnung erfasst (vgl. TZ 13 und 14).

## UG 21 Soziales und Konsumentenschutz

**29.2** Der RH kritisierte, dass das BMASK die verpflichtend vorgesehene Mittelbindung nicht stets vornahm sowie Aufwendungen und Erträge nicht periodengerecht erfasste. Er empfahl daher, die Mittelbindung stets durchzuführen sowie Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt periodenrichtig zu erfassen.

**29.3** *Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Abrechnungsreste der Sozialversicherungsträger im Bereich Pflege in der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz für das Jahr 2014 bis zum Fristende für Eingaben nicht berücksichtigt hätten werden können, da die Überprüfung zur Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und die daran im Anschluss notwendige Einvernehmensherstellung mit dem BMF zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen gewesen sei. Das BMASK werde sich für die Zukunft um eine frühere Bekanntgabe der Abrechnungsreste bemühen, um damit eine rechtzeitige Erfassung der periodengerechten Zuordnung der Beträge zu ermöglichen.*

*Das BMASK nahm die Kritik an der nicht erfolgten Vornahme von verpflichtenden Mittelbindungen bei einigen Transaktionen der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz zur Kenntnis.*

## UG 22 Pensionsversicherung

Ordnungsmäßigkeit  
allgemein

30.1 Für die UG 22 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 10,194 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 5: UG 22 – MVAG Auszahlungen aus Transfers		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7310.004	Pensionsversicherungsanstalt, Bundesbeitrag	5.579,8
7310.007	SVA der gewerbl. Wirtschaft, Bundesbeitrag	1.273,1
7310.009	SVA der Bauern, Bundesbeitrag	1.421,2
7310.010	Pensionsversicherungsanstalt, Ausgleichszulagen	699,7
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>8.973,7</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>10.194,0</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>88,0</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die ausgewählten Konten 7310.004 „Pensionsversicherungsanstalt, Bundesbeitrag“, 7310.007 „SVA der gewerbl. Wirtschaft, Bundesbeitrag“, 7310.009 „SVA der Bauern, Bundesbeitrag“ und 7310.010 „Pensionsversicherungsanstalt, Ausgleichszulagen“ war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig.

Auf den Konten 7310.007 „SVA der gewerblichen Wirtschaft, Bundesbeitrag“ und 7310.010 „Pensionsversicherungsanstalt, Ausgleichszulagen“ waren neben den monatlichen Vorschussleistungen auch die Jahresabrechnungen 2013 verbucht. Diese wären gemäß periodenrichtiger Zuordnung dem Finanzjahr 2013 zuzuordnen gewesen. Mit der Erfassung im Finanzjahr 2014 wurden dadurch höhere Aufwendungen in der Ergebnisrechnung erfasst (vgl. TZ 13 und TZ 14). Die Problematik der periodenrichtigen Zuordnung der Jahresabrechnungen betraf auch das Finanzjahr 2014 (siehe TZ 31), weil die Jahresabrechnungen 2014 in den Abschlussrechnungen 2014 nicht ausgewiesen waren. Daher wird der RH im Rahmen der § 9-Prüfung 2015 die UG 22 einer Schwerpunktprüfung unterziehen.

## UG 22 Pensionsversicherung

**30.2** Der RH kritisierte, dass das BMASK Aufwendungen im Ergebnishaushalt nicht korrekt zuordnete und empfahl deshalb, Aufwendungen und Erträge periodenrichtig zu erfassen.

**30.3** *Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Abrechnungsreste 2014 der Pensionsversicherungsträger in der UG 22 „Pensionsversicherung“ nicht berücksichtigt hätten werden können, da die letzte Bundesbeitragsabrechnung erst im Juli 2015 im Sozialministerium eingelangt und das Ergebnis der Überprüfung dieser Abrechnung erst Ende Juli vorgelegen sei. Das BMASK werde die Pensionsversicherungsträger ersuchen, in Zukunft die Abrechnungen möglichst nach Vorliegen der endgültigen Erfolgsrechnungen vorzulegen, so dass die Überprüfung umgehend erfolgen könne.*

### Spezifische Feststellungen – Endabrechnungen der Pensions- versicherungsträger

**31.1** In der UG 22 waren mehrere Positionen (Ausgleichszulage 22.02, Bundesbeitrag und Partnerleistung 22.01) verbucht, bei denen der Bund zunächst unterjährig Vorschüsse bezahlte und nach Vorliegen der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Pensionsversicherungsträger eine Endabrechnung erstellte. Abrechnungsreste stellten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten dar. Im Jahr 2013 waren im Bundesrechnungsabschluss in der Ergebnisrechnung die endabgerechneten Werte enthalten, die mit den Rechnungsabschlüssen der Pensionsversicherungsträger übereinstimmten.

Im Jahr 2014 wiesen die entsprechenden Positionen auf 1.000 EUR gerundete Beträge aus, was darauf hindeutete, dass die Endabrechnung noch nicht vorgenommen wurde. Mündlich erläuterte das BMASK, dass diese Abrechnung erst Mitte Juni von den Pensionsversicherungsträgern erstellt worden sei, vom BMASK noch nicht geprüft werden konnte und daher noch keine entsprechenden Buchungen vorgenommen wurden. Die Ergebnisrechnung enthalte daher die Vorschussleistungen, nicht aber die periodenbereinigten, abgerechneten Aufwendungen. Zu etwaigen Forderungen oder Verbindlichkeiten des Bundes gegen die Pensionsversicherungsträger nahm das BMASK keine Stellung.

**31.2** Der RH kritisiert, dass aufgrund der fehlenden Endabrechnung keine periodenbereinigten Aufwendungen im BRA ausgewiesen sind und die Forderungen und Verbindlichkeiten des Bundes gegenüber den Pensionsversicherungsträgern nicht schlüssig dargestellt waren.

**UG 23 Pensionen –  
Beamte und  
Beamtinnen**

**32.1** Für die UG 23 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 8,973 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

**Tabelle 6: UG 23 – MVAG Auszahlungen aus Transfers**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7420.011	Pensionen	3.024,6
7600.100	Ruhebezüge Z	3.156,9
7602.100	Versorgungsbezüge Z	585,4
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>6.766,9</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>8.973,1</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>75,4</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Vom ausgewählten Konto 7420.011 „Pensionen“ zog der RH eine Zufallsstichprobe von 25. Für die ausgewählten Konten 7600.100 „Ruhebezüge Z“ und 7602.100 „Versorgungsbezüge Z“ zog der RH eine Zufallsstichprobe von je 40.

Die verpflichtende Mittelbindung (Kriterium „Verrechnung Obligo“) war durchgängig nicht erfolgt (vgl. TZ 17).

**32.2** Der RH kritisierte, dass das BMF die verpflichtend vorgesehene Mittelbindung nicht vornahm und empfahl daher, Mittelbindungen stets durchzuführen.

**UG 24 Gesundheit**

**33.1** Für die UG 24 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 880,6 Mio. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

**Tabelle 7: UG 24 – MVAG Auszahlungen aus Transfers**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7334.089	BGA/Anteil der Abgaben, § 57(2) Z 1 KAKuG	332,7
7336.089	BGA, § 57(2) Z 2 KAKuG	297,0
7670.000	Zuschüsse für lfd. Aufwand an private Institutionen	66,7
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>696,4</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>880,6</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>79,1</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die ausgewählten Konten 7334.089 „BGA/Anteil der Abgaben, § 57(2) Z 1 KAKuG“ und 7336.089 „BGA, § 57(2) Z 2 KAKuG“ war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig. Für das Konto 7670.000 „Zuschüsse für lfd. Aufwand an private Institutionen“ prüfte der RH Transaktionen über 1 Mio. EUR.

Auf dem Konto 7334.089 „BGA/Anteil der Abgaben, § 57(2) Z 1 KAKuG“ wurden im Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 insgesamt 13 Belege verbucht. Dabei handelte es sich um zwölf monatliche Vorschussleistungen und eine Abrechnung betreffend das Finanzjahr 2013. Diese Abrechnung wäre gemäß periodenrichtiger Zuordnung dem Finanzjahr 2013 zuzuordnen gewesen. Mit der Erfassung im Finanzjahr 2014 wurden dadurch höhere Aufwendungen in der Ergebnisrechnung erfasst (vgl. TZ 13 und 14).

In der Abschlussrechnung erfasste das BMG bei einer Stichprobe trotz begründetem Anspruch keine Forderung (vgl. TZ 6).

Über das Konto 7336.089 „BGA, § 57(2) Z 2 KAKuG“ waren Zahlungen des Bundes zur Finanzierung öffentlicher Krankenanstalten an die Bundesgesundheitsagentur gemäß § 57 Abs. 2 Z 2 KAKuG zu leisten. Es handelte sich dabei um Quartalszahlungen. Das BMG und BMF legten

gemeinsam fest, dass eine Zahlung für das vierte Quartal 2013 – fällig am 15. Jänner 2014 – nicht abgegrenzt wurde. Dementsprechend kam es zu einer unrichtigen Erfassung der Aufwendung im Ergebnishaushalt im Finanzjahr 2014 (vgl. TZ 13 und 14).

- 33.2** Der RH merkte kritisch an, dass die Vereinbarung, die Quartalszahlung betreffend 2013 nicht abzugrenzen, nicht dem Grundsatz der periodenrichtigen Zuordnung von Aufwendungen gemäß BHG 2013 entsprach. Der RH empfahl dem BMG, Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt periodenrichtig zu erfassen und Forderungen ab dem Zeitpunkt der Anspruchsbegründung in der Vermögensrechnung zu erfassen.
- 33.3** *Das BMG wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sowohl die Veranschlagung als auch die Verrechnung für die Zweckzuschüsse nach dem KAKuG laut Richtlinien des BMF erfolgten; diese regelten für mehrjährige Transferzahlungen, dass die Aufwendungen dem Finanzjahr zuzuordnen seien, indem die Zahlungen erfolgten. Bei Erstellung der Abschlussrechnung habe es keine Forderungen mit begründetem Anspruch gegeben.*
- 33.4** Der RH entgegnete dem BMG, dass aus den im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen erhobenen Daten die nicht zeitgerechte Verbuchung von Forderungen in mehreren Fällen eindeutig belegbar ist. Diesbezüglich verwies der RH das BMG an die Buchhaltungsagentur, gegenüber der er diese Fälle bekannt gemacht hatte, und verblieb bei seiner Empfehlung, Forderungen zeitgerecht zu verbuchen. Der RH hob hervor, dass bei einem Widerspruch zwischen Richtlinien des BMF und dem BHG 2013 bzw. der BHV 2013 den gesetzlichen Bestimmungen bzw. dem Verordnungstext jedenfalls der Vorzug gegenüber Richtlinien zu geben ist. Sohin verblieb der RH bei seiner Empfehlung, auch die Quartalszahlungen gemäß KAKuG periodengerecht abzugrenzen.

## UG 30 Bildung und Frauen

Ordnungsmäßigkeit  
allgemein

- 34.1** (1) Für die UG 30 waren die MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ in Höhe von 1,002 Mrd. EUR und „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 3,941 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung.

(2) Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand

Betreffend der MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

## UG 30 Bildung und Frauen

**Tabelle 8: UG 30 – MVAG Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand**

Bereich	Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
1	6000.900	Energiebezüge	40,7
1	6001.900	Energiebezüge (zw)	1,3
1	7024.110	Schulraum – Normmieten	303,5
1	7024.111	Mieten (Oberster Gerichtshof)	57,8
1	7024.113	Betriebskosten	28,0
2	6100.000	Instandhaltung von Grund und Boden	0,7
2	6140.000	Instandhaltung von Gebäuden	32,4
2	6140.100	Instandhaltung von Gebäuden (zw)	0,5
2	7024.112	Mieterinvestitionen	34,4
3	7020.101	Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung	67,3
4	7270.000	Werkleistungen durch Dritte	5,1
4	7270.900	Werkleistungen durch Dritte	65,2
4	7270.951	Reinigung	
4	7270.990	Sonstige	
4	7271.900	Werkleistungen (durch Dritte)	4,8
5	7294.000	Bezüge und bezugsähnliche Zahlungen (B) Z	50,9
5	7294.009	Bezüge und bezugsähnliche Zahlungen (B)	27,2
5	7294.129	Bezüge und bezugsähnliche Zahlungen (A/II)	0,0
5	7294.209	Bezüge und bezugsähnliche Zahlungen (B/I)	0,0
5	7294.210	Bezüge und bezugsähnliche Zahlungen (B/L) Z	2,5
5	7294.219	Bezüge und bezugsähnliche Zahlungen (B/L)	0,6
		<b>Summe ausgewählte Konten</b>	<b>641,7</b>
		<b>Summe ausgewählte Konten inkl. Personal (Teil 5)</b>	<b>722,9</b>
		<b>Summe MVAG gesamt</b>	<b>1.001,8</b>
			in %
		<b>Anteil überprüfte Konten</b>	<b>64,1</b>
		<b>Anteil überprüfte Konten inkl. Personal (Teil 5)</b>	<b>72,2</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Der RH fasste die ausgewählten Konten in Teilbereiche zusammen und legte die zu prüfende Stichprobenanzahl pro Geschäftsfeld fest: Energiebezüge und Mieten 40 Stichproben, Instandhaltung und Mieterinvestitionen 40 Stichproben, Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung 20 Stichproben sowie Werkleistungen und Reinigung 60 Stichproben.

### (3) Auszahlungen aus Transfers

Betreffend der MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

**Tabelle 9: UG 30 – MVAG Auszahlungen aus Transfers**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7302.000	Transferzahlungen an Länder gem. FAG	3.305,4
7302.018	Transferzahlungen Landeslehrer DGB (kalkuliert)	255,7
7303.000	Transferzahlungen an Länder (Sonstige)	116,1
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>3.677,3</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>3.940,5</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>93,3</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die ausgewählten Konten der Auszahlungen aus Transfers war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf den ausgewählten Konten vollständig.

(4) Einige Konten der UG 30 enthielten nicht korrekte zeitliche Zuordnungen von Aufwendungen im Ergebnishaushalt (vgl. TZ 13 und TZ 14). Das BMBF erfasste in der Abschlussrechnung bei einer Stichprobe trotz begründetem Anspruch keine Forderung (vgl. TZ 6). Zu den spezifischen Feststellungen in der UG 30 verweist der RH auf die TZ 35 bis 37.

- 34.2** Der RH kritisierte, dass das BMBF Aufwendungen und Erträge nicht periodengerecht und Forderungen teilweise gar nicht erfasste. Er empfahl daher, Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt periodenrichtig und Forderungen ab dem Zeitpunkt der Anspruchsbegründung in der Vermögensrechnung zu erfassen.

## UG 30 Bildung und Frauen

Spezifische  
Feststellungen

## Mietzinsstundungen

- 35.1** Die BIG vermietete zahlreiche Schulimmobilien an das BMBF. Die BIG stellte die Mieten vertragsgemäß jeweils quartalsmäßig zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 10. Dezember fällig. Im November 2014 vereinbarte die BIG mit dem BMBF schriftlich eine Änderung des Termins für die Fälligkeit von Mietzinsforderungen aus bestehenden Bestandverträgen für den Zeitraum 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014. Die BIG erklärte sich in dieser Vereinbarung dazu bereit, die für das vierte Quartal 2014 vereinbarten Fälligkeiten von Mietzins- und sonstigen Forderungen auf das Finanzjahr 2016 zu verlegen. Die Fälligkeitsänderung betraf die Mietzinse sowie Betriebskosten, nicht jedoch die darauf vereinbarte Umsatzsteuer.

Somit verschob sich die Fälligkeit für die Mietzins- und sonstigen Forderungen in Höhe von 87,971 Mio. EUR für das BMBF auf den 15. März 2016. Der Restbetrag in Höhe von 4,417 Mio. EUR, bei dem es sich ausschließlich um Umsatzsteueranteile aus dem ursprünglichen Fälligkeitsbetrag handelte, blieb unverändert am 10. Dezember 2014 fällig.

Die BIG und das BMBF hielten in ihrer Vereinbarung weiters fest, dass die Fälligkeitsänderung wirtschaftlich neutral sein solle, so dass im Ergebnis aus der Fälligkeitsverschiebung kein wirtschaftlicher Vor- oder Nachteil für die Parteien entstehen solle. Das BMBF erfasste die Fälligkeitsänderung in der Ergebnisrechnung nicht.

Gemäß § 89 Abs. 2 BHG 2013 waren Geschäftsfälle in der Ergebnis- und Vermögensrechnung periodengerecht jenem Finanzjahr zuzuordnen, dem diese unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss wirtschaftlich zuzurechnen waren. Das Umsatzsteuergesetz besagte, dass die Steuerschuld für den Leistungserbringer (im gegenständlichen Fall die BIG) mit Ablauf des Monats entsteht, in dem die Lieferung oder Leistung ausgeführt wurde. Die Fälligkeit der Umsatzsteuer entsteht am 15. des zweitfolgenden Monats nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums.

- 35.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Verschiebung der Fälligkeit von Mietzins- und sonstigen Forderungen keinen Eingang in die Ergebnisrechnung fand, obwohl sie als Aufwendungen zu Lasten des Finanzjahres 2014 in der Ergebnisrechnung zu verrechnen gewesen wären. Der RH wies darauf hin, dass es sich bei der Fälligkeitsänderung um eine reine Verschiebung der Auszahlung in das Finanzjahr 2016 handelte, die Mietaufwendungen jedoch das Finanzjahr 2014 betrafen.

Der Umstand, dass die Umsatzsteuer nicht gestundet wurde, sondern hinsichtlich ihrer Fälligkeit für das BMBF unverändert blieb, gab Hinweis darauf, dass für die BIG die Verpflichtung der Abfuhr der Umsatzsteuer aufrecht blieb und damit als Anerkennung der bereits erfolgten Leistungserbringung betrachtet werden konnte. Im Zuge der § 9-Prüfung führte das BMBF eine Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV durch und wies die gestundeten Mietzinsen periodengerecht als Mietaufwand im Finanzjahr 2014 aus.

- 35.3** *Das BMBF nahm in seiner Stellungnahme die Feststellungen des RH zur Kenntnis. Aufgrund des Auftrags des RH sei eine dahingehende Mängelbehebung erfolgt.*

#### Ersatz von Besoldungskosten für Landeslehrer

- 36.1** (1) Das Konto 7302.000 „Transferzahlungen an Länder gem. FAG“ beinhaltete Zahlungen, welche auf § 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) basierten. Diese Bestimmung regelte den Ersatz von Besoldungskosten für die Landes- und Religionslehrer durch den Bund an die Länder. Der Ersatz dieser Zahlungen erfolgte aufgrund monatlicher Anforderungen der Länder gemäß § 4 Abs. 7 FAG 2008. Diese erfolgten zu den vom BMBF festgesetzten Monatsterminen getrennt nach allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen. Hinsichtlich der Höhe der Monatsanforderungen der Länder führte das BMBF Plausibilitätskontrollen durch und forderte bei größeren Abweichungen (Vorliegen einer Differenz von 1 % bis 2 % gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres) Begründungen der Länder dazu an.

Als Kontrolle der Einhaltung der vom Bund genehmigten Stellenpläne sowie zur Information und Kontrolle der Personalausgaben für Landeslehrer hatten die Länder aufgrund einer 15a-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds<sup>26</sup>, und gemäß Landeslehrer-Controllingverordnung<sup>27</sup>, die erforderlichen Unterlagen für jeden Monat spätestens bis zum zehnten Tag des zweitfolgenden Monats dem BMBF zur Verfügung zu stellen. Daten zum Personal und zur Besoldung wurden in die Landeslehrercontrolling-Datenbank (LLC-DB) anonymisiert eingespeist.

<sup>26</sup> BGBl. Nr. 390/1989 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008

<sup>27</sup> BGBl. II Nr. 390/2005 i.d.F. BGBl. II Nr. 190/2014

## UG 30 Bildung und Frauen

Im überprüften Zeitraum hätten die Besoldungskosten auf Grundlage der von den Ländern gemeldeten Einstufungen der Lehrpersonen am Stichtag (Monatsletzter) im System der bisherigen Datenbank automatisch errechnet werden können. Zu Plausibilitätsüberprüfungen hätten jedoch Zahlungen, die nicht dem „Normalverlauf“ entsprachen (wie z.B. Ein- und Austritte während des Monats), mit enormem Aufwand händisch nachverrechnet werden müssen. Daher blieb das BMBF bei der Plausibilitätsprüfung anhand eines Monatsvergleichs zum Vorjahr; eine umfassende Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der von den Ländern angeforderten Beträge erfolgte nicht.

Das BMBF teilte dem RH mit, dass in der neu implementierten Datenbank die Länder ab dem Schuljahr 2014/2015 auf Grundlage der Landeslehrer-Controllingverordnung den gesamten Zahlungsfluss pro Lehrperson monatlich dem BMBF melden müssen. Dadurch könnten nach Ansicht des BMBF zukünftig mittels Jahresverlaufsanalysen aperiodische Zahlungen besser dargestellt und Prognosen hinterlegt werden.

(2) Die Endabrechnung durch den Bund erfolgte im November für das vorangegangene Schuljahr nach Vorlage der von den Ländern erstellten Schuljahresabrechnungen, welche bis 10. Oktober des Folgeschuljahres vorzulegen waren, durch Vergleich des vom Bund genehmigten Stellenplans mit den seitens der Länder tatsächlich besetzten Landeslehrer-Planstellen. Das BMBF trug die Besoldungskosten für die Stellenplanüberschreitungen vorab zur Gänze. Da die Länder die Besoldungskosten für Landeslehrer-Planstellen, welche nicht durch den Stellenplan gedeckt waren, selbst zu tragen hatten, entstanden diesbezüglich Rückforderungsansprüche des BMBF gegenüber den Ländern.

Gemäß § 7 Abs. 2 Landeslehrer-Controllingverordnung wurde der Ausgleich der den Stellenplan überschreitenden Vollbeschäftigungsäquivalente in Form von Normkosten der Entlohnungsgruppe I 2a2 in Höhe von rd. 40.000 EUR berechnet. Eine mit BGBl. II Nr. 81/2014 beschlossene Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung, die eine Refundierung von rd. 60.000 EUR je überschrittener Planstelle im Jahr 2014<sup>28</sup> vorgesehen hätte, wurde noch vor ihrem Inkrafttreten mit BGBl. II Nr. 118/2014 aufgehoben. Dies hätte einen um rd. 36 Mio. EUR höheren Rückforderungsanspruch des Bundes gegenüber den Ländern im Jahr 2014 bedeutet. Bei Stellenplanüberschreitungen behielt das BMBF die Rückforderungsansprüche von der nächsten Monatsanforderung ein.

<sup>28</sup> gemäß Anlage 2WFA-FinAV; demgegenüber hatte der RH die Refundierung der durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten der Landeslehrer je Land empfohlen (rd. 56.000 EUR im Schuljahr 2013/2014)

**36.2 (1)** Der RH verwies auf den Bericht „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4, TZ 20, in dem er anerkannt hatte, dass das vom BMBF durchgeführte Landeslehrer-Controlling dazu führte, dass grundsätzliche Planungs- und Steuerungsinformationen im Bereich der Landeslehrer einheitlich – dem Bund sowie den Ländern – zur Verfügung standen. Er wies auch darauf hin, dass die Bestrebungen des BMBF, die bestehende Datenbasis weiter auszubauen, um weiterführende Detailinformationen zum Personaleinsatz und den Besoldungskosten der Landeslehrer zu gewinnen, zugleich einen Anstieg des Erfassungs- und Abstimmungsaufwands für die Länder bedeutete.

Der RH kritisierte die durch Änderung der Landeslehrer-Controllingverordnung erfolgte Aufhebung der vorgesehenen Erhöhung des Rückforderungsanspruchs des BMBF gegenüber den Ländern von rd. 40.000 EUR auf rd. 60.000 EUR je überschrittener Planstelle im Jahr 2014, die eine teilweise Umsetzung der Empfehlung des RH in TZ 18 des Berichts „Finanzierung der Landeslehrer“ (Reihe Bund, 2012/4) bedeutet hätte. Darin hatte der RH festgehalten, dass bei Anwendung des durchschnittlichen tatsächlichen Kostensatzes – statt des Besoldungskostensatzes (nach Normkosten) – der Rückforderungsbetrag des BMBF um rd. 33 Mio. EUR höher gewesen wäre. Der RH hatte dem BMBF, dem BMF und den überprüften Ländern empfohlen, die geltende Landeslehrer-Controllingverordnung dahingehend zu ändern, dass die durchschnittlichen tatsächlichen Besoldungskosten der Landeslehrer je Land bei einer Stellenplanüberschreitung als Basis für Rückforderungsansprüche herangezogen werden.

(2) Der RH wies darauf hin, dass die Einbehaltung der Rückforderungsansprüche erst im Jänner des Folgejahres eine nicht periodengerechte Verbuchung von Leistungen zur Folge hatte und empfahl dem BMBF eine periodengerechte Verbuchung auf dem Konto 280<sup>\*\*\*</sup> „Sonstige Forderungen“.

#### Abrechnung von Mitteln aus 15a-Vereinbarungen

**37.1** Bei den erfassten Transaktionen am Konto 7303.000 „Transferzahlungen an Länder (Sonstige)“ handelte es sich um Zahlungen aufgrund der 15a-Vereinbarungen

- über den Ausbau der ganztägigen Schulformen<sup>29</sup> und

<sup>29</sup> BGBl. I Nr. 115/2011

## UG 30 Bildung und Frauen

- über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen<sup>30</sup>.

Die Transaktionen stellten sogenannte „Anschubfinanzierungsmittel“ des Bundes dar.

Die Länder meldeten bis 31. Oktober für das begonnene Schuljahr ihren Anschubfinanzierungsbedarf für den Ausbau ganztägiger Schulformen; zum Ende des Kalenderjahres hatten sie den Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr in Form einer Abrechnung vorzulegen. Diese umfasste folgende Angaben:

- eingesetzte Mittel getrennt nach Personal- und Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben,
- Form der Tagesbetreuung,
- Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler,
- Anzahl der Betreuungsgruppen und
- Personaleinsatz je Schule.

Für die Schuljahre 2011/2012 bzw. 2012/2013 lagen dem BMBF sämtliche Abrechnungen der Länder vor. Zur Zeit der § 9-Prüfung hatte das BMBF die Abrechnungen 2011/2012 der Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg im Hinblick auf die rechnerische Richtigkeit geprüft; die Prüfung der Länder Niederösterreich, Steiermark und Wien war noch nicht abgeschlossen.

Einzelfallüberprüfungen an Schulen erfolgten anhand von Stichproben durch Vorlage sämtlicher Belege. Das BMBF zog einmal in den beiden vorliegenden Abrechnungsjahren von allen Bundesländern je eine Stichprobe. Für das Schuljahr 2011/2012 wurden (bzw. werden) Stichproben der Abrechnungen von Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg, für das Schuljahr 2012/2013 werden Stichproben der Abrechnungen von Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Wien geprüft. Das BMBF strebte dabei eine Durchmischung von Ost und West bzw. von größeren und kleineren Ländern an. Die Entscheidung, von welchen Standorten des überprüften Landes die Vorlage der Abrechnungen bei der Stichprobenprüfung verlangt wurde, erfolgte nach dem Zufallsprinzip. Das BMBF zog als Stichprobe zwei bis drei Schulen pro Land.

<sup>30</sup> BGBl. I Nr. 192/2013

**37.2** Der RH kritisierte, dass die Abrechnung für das Schuljahr 2011/2012 zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht abgeschlossen und somit nicht periodengerecht erfasst war und empfahl dem BMBF, die Überprüfung der Abrechnungen zeitnah nach dem Einlangen durchzuführen. Weiters war für den RH nicht nachvollziehbar, dass Einzelfallüberprüfungen anhand von Stichproben pro Land nur jedes zweite Jahr durchgeführt werden. Er empfahl dem BMBF, Stichprobenprüfungen jährlich durchzuführen.

**37.3** Das BMBF nahm in seiner Stellungnahme die Empfehlungen des RH zur Kenntnis. Die Prüfung der Abrechnungen werde in Zukunft möglichst zeitnah nach Einlangen der Unterlagen im BMBF, die Stichprobenprüfung für alle Länder jährlich erfolgen.

#### UG 31 Wissenschaft und Forschung

**38.1** Für die UG 31 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 3,947 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

**Tabelle 10: UG 31 – MVAG Auszahlungen aus Transfers**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7332.352	FWF Programme	184,6
7344.900	Universitäten – Grundbudgets	2.637,5
7430.000	Lfd. Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft	201,9
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>3.024,0</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>3.947,1</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>76,6</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die ausgewählten Konten 7344.900 „Universitäten – Grundbudgets“ und 7332.352 „FWF Programme“ war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig. Für das Konto 7430.000 „Lfd. Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft“ zog der RH eine Zufallsstichprobe von 25 Belegen.

Die verpflichtende Mittelbindung (Kriterium „Verrechnung Obligo“) war durchgängig nicht erfolgt (vgl. TZ 17).

**UG 31 Wissenschaft und Forschung**

In einem Fall betraf der Lieferungs- bzw. Leistungszeitraum der Zahlung das Finanzjahr 2013, die zeitliche Zuordnung war somit nicht korrekt.

- 38.2** Der RH kritisierte, dass das BMFWF die verpflichtend vorgesehene Mittelbindung nicht vornahm sowie Aufwendungen in einem Fall nicht periodengerecht erfasste. Er empfahl daher, die Mittelbindung stets durchzuführen sowie Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt periodenrichtig zu erfassen.
- 38.3** *Laut Stellungnahme des BMFWF sei in der UG 31 Wissenschaft und Forschung auf dem Konto 7344.900 „Universitäten – Grundbudgets“ eine Mittelbindung erfolgt, welche per Jänner 2014 auf „erledigt“ gesetzt wurde, da eine Daueranordnung eingerichtet worden sei. Auf dem Konto 7430.000 „Laufende Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft“ sei eine Mittelreservierung erfolgt. Diese wäre ebenfalls per Jänner 2014 auf „erledigt“ gesetzt worden, da eine Daueranordnung für jeweils drei Monate eingerichtet worden sei.*
- 38.4** Der RH entgegnete dem BMFWF, dass die Mittelreservierung keine Form der Verrechnung eines Obligos darstellt und damit nicht dazu geeignet ist, dem gesetzlichen Erfordernis der korrekten Verrechnung des Obligos (Mittelbindung) nachzukommen. Der RH verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

## UG 40 Wirtschaft

**39.1** Für die UG 40 war die MVAG „Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit“ in Höhe von 24,4 Mio. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

**Tabelle 11: UG 40 – MVAG Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
644.600	Instandsetzung f. Vorhaben unter 3,63 Mio. EUR Ges.	9,2
635.400	Vorhaben unter 3,63 Mio. EUR Gesamtk. u. Disposit	4,3
635.452	Wien 13, Tiergarten Schönbrunn, Ausbau	3,3
635.449	Wien 1, Stubenring 1, Generalsanierung, 1. BA	1,9
635.495	Wien 1, Burgring 7, NHM, Sanier. der Außenfassade	1,1
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>19,7</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>24,4</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>80,7</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Von den ausgewählten Konten überprüfte der RH die jeweils fünf höchsten Transaktionen des Finanzjahres 2014.

In lediglich zwei der 25 Stichproben war die verpflichtende Mittelbindung (Kriterium „Verrechnung Obligo“) erfolgt (vgl. TZ 17).

Die zeitliche Zuordnung war in einigen Fällen nicht korrekt, da entweder der gesamte Lieferungs- bzw. Leistungszeitraum oder Teile des Lieferungs- bzw. Leistungszeitraums das Finanzjahr 2013 betrafen (vgl. TZ 13 und 14).

**39.2** Der RH kritisierte, dass das BMFWF die verpflichtend vorgesehene Mittelbindung nur lückenhaft vornahm sowie Aufwendungen und Erträge nicht periodengerecht erfasste. Er empfahl daher, die Mittelbindung stets durchzuführen sowie Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt periodenrichtig zu erfassen.

**39.3** Das BMFWF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in der UG 40 Wirtschaft Investitionstätigkeiten für Bauvorhaben im Bereich der Burghauptmannschaft Österreich verbucht seien. Bei einem Vertragsabschluss werde die Verpflichtung nicht als Mittelbindung bzw. Mittelreservierung,

## UG 40 Wirtschaft

*sondern eine Bestellung im SAP-Modul „Materialmanagement“ (MM) angelegt. Dadurch würden geplante Auszahlungen als Obligo erfasst und Budgetmittel gebunden. Die Erfassung einer Bestellung im MM-SAP wäre daher einer Mittelbindung bzw. einer Mittelreservierung im HV-SAP gleichzusetzen.*

*Das BMWFW wies in seiner Stellungnahme außerdem darauf hin, dass Bestellung, Rechnungslegung und Zahlung in der Regel zeitlich weit auseinander liegen würden. Darüber hinaus würden Prüffristen, vertragliche Vorgaben sowie SAP-Anwendungen den jeweiligen Auszahlungszeitpunkt beeinflussen. Aus Sicht des BMWFW handle es sich hierbei um ein bundesweites Problem, auf welches das Ressort bereits im Rahmen der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform mehrmals hingewiesen habe. Diesbezüglich plädiere das BMWFW für eine bundesweite Optimierung.*

- 39.4** Der RH folgte dem BMWFW in der Argumentation, dass bei Bestellvorgängen über MM-SAP das Obligo automatisch verrechnet wird. Die Feststellungen des RH bezogen sich aber auch auf Bestellvorgänge außerhalb des MM-SAP, weshalb der RH die Empfehlung aufrechterhielt.

## UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

Ordnungsmäßigkeit  
allgemein

- 40** (1) Für die UG 41 waren die MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ in Höhe von 752,2 Mio. EUR und die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 2,355 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung.

(2) Betreffend der MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ unterzog der RH folgendes Konto einer Prüfung:

**Tabelle 12: UG 41 – MVAG Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7270.101	Leist. gem. § 48 BBG u. VOV-SCHIG (PV)	611,8
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>611,8</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>752,2</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>81,3</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für das ausgewählte Konto 7270.101 „Leist. gem. § 48 BBG u. VDV-SCHIG (PV)“ war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf diesem Konto vollständig.

(3) Betreffend der MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

**Tabelle 13: UG 41 – MVAG Auszahlungen aus Transfers**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7411.008	Schienengüterverkehrsförderung	85,57
7461.510	Zahlungen an die ÖBB gem. § 42 BBG	1.816,1
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>1.901,6</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>2.354,8</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>80,8</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die ausgewählten Konten der Auszahlungen aus Transfers war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf den ausgewählten Konten vollständig.

(4) Der RH stellte bei der Überprüfung der angeführten Konten keine Mängel fest.

Zu den spezifischen Feststellungen in Bezug auf den Zuschussvertrag mit der ÖBB-Infrastruktur AG betreffend das Konto 7461.510 „Zahlungen an die ÖBB gem. § 42 BBG“ verweist der RH auf TZ 41.

## UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

Spezifische  
Feststellungen -  
Zuschussvertrag mit der  
ÖBB-Infrastruktur AG  
gemäß § 42 BBG

**41.1** Im BRA 2010<sup>31</sup> berichtete der RH erstmals über die Vereinbarungen zwischen dem BMVIT im Einvernehmen mit dem BMF und der ÖBB-Infrastruktur AG, welche die Umsetzung der von der ÖBB-Infrastruktur AG jährlich zu erstellenden sechsjährigen Rahmenpläne über die geplanten Investitionen in die Schienenverkehrsinfrastruktur (§ 42 Abs. 3 Bundesbahngesetz (BBG)<sup>32</sup>) regelten („Zuschussverträge“). Die Verträge unterschieden zwischen Zuschüssen für den Betrieb der Schieneninfrastruktur und deren Bereitstellung an die Nutzer (§ 42 Abs. 1 BBG) und Zuschüssen für die Instandhaltung, zur Planung und zum Bau von Schieneninfrastruktur (§ 42 Abs. 2 BBG). Im Jahr 2014 erfolgten aus dieser Position Zahlungen in Höhe von 1,800 Mrd. EUR, davon Zuschüsse in Höhe von 687,70 Mio. EUR gemäß Abs. 1 und Zuschüsse in Höhe von 1,112 Mrd. EUR gemäß Abs. 2.

Der Bund hatte sich im Zuschussvertrag 2013 bis 2018 verpflichtet, gemäß § 42 Abs. 2 BBG 75 %<sup>33</sup> der jährlich getätigten Investitionen in Form einer auf 30 Jahre umgelegten Annuität verteilt zu tragen (2014: 613,10 Mio. EUR inklusive Erhöhung für Hochwasserschäden 2013), wobei als Zinssatz der jeweils aktuelle Satz für Langfristfinanzierungen der ÖBB-Infrastruktur AG herangezogen wurde. Zur Finanzierung des österreichischen Anteils am Brenner Basistunnel trug der Bund 100 % der Kosten in Form einer auf 50 Jahre umgelegten Annuität (2014: rd. 400.000 EUR). Der Bund zahlte damit jeweils nur ein Dreißigstel (bzw. Fünfzigstel) der jeweiligen jährlichen Investitionen (zuzüglich Finanzierungskosten). Solange neu investiert wurde, stiegen somit die Verbindlichkeiten aus den Investitionen eines Jahres stärker als die jährlichen Zahlungen, d.h. die Zahlungen wurden teilweise in die Zukunft verschoben. Zusätzlich umfasste der jährliche Zuschuss gemäß Abs. 2 einen Anteil für Inspektion/Wartung, Entstörung und Instandsetzung der von der ÖBB-Infrastruktur AG zu betreibenden Schieneninfrastruktur (2014: 498,80 Mio. EUR inklusive Erhöhung für Hochwasserschäden 2013).

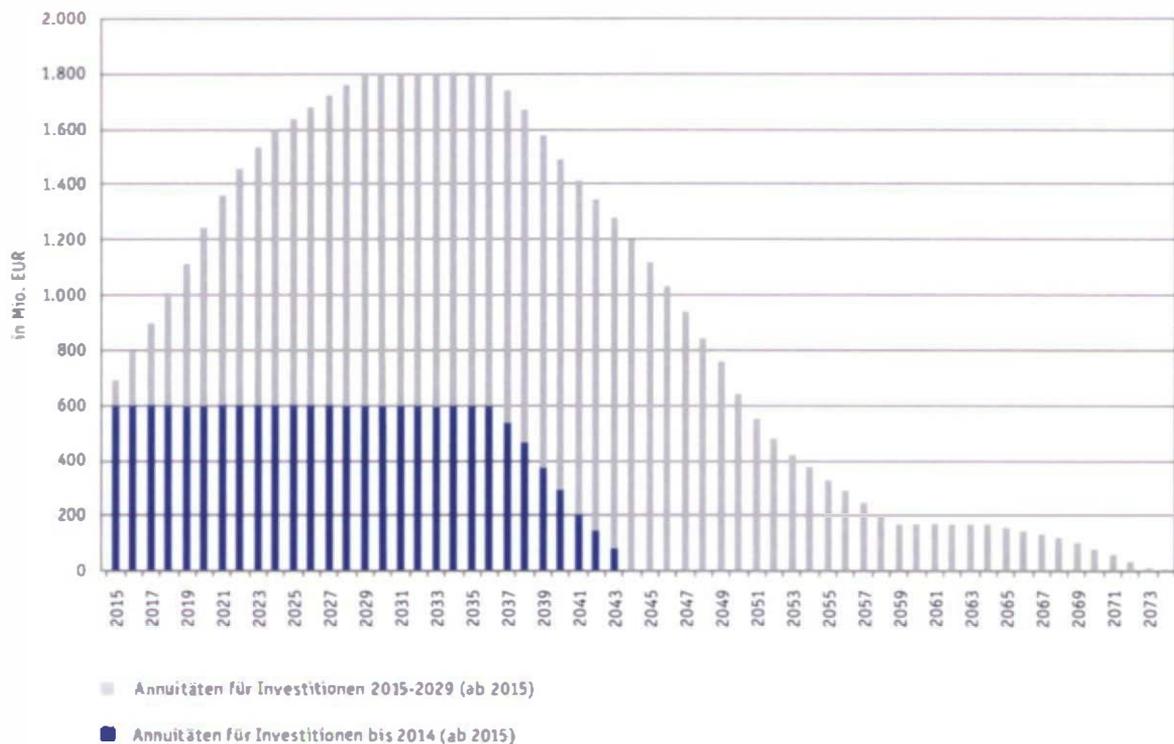
Die folgende Abbildung zeigt die Annuitäten des Bundes, die sich ab dem Jahr 2015 für die in den Rahmenplänen vereinbarten Infrastrukturinvestitionen ergaben:

<sup>31</sup> BRA 2010, Textteil: Band 1, TZ 3

<sup>32</sup> i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2009

<sup>33</sup> 80 % ab 2017

Abbildung I: Annuitäten des Bundes ab 2015 für Infrastrukturinvestitionen



Quellen: BMVIT; Darstellung RH

Aus den Annuitäten für bis zum 31. Dezember 2014 bereits getätigte Investitionen der ÖBB-Infrastruktur AG ergaben sich nicht fällige Verbindlichkeiten von 15,294 Mrd. EUR (blaue Balken). Aus den zukünftig geplanten Annuitäten aufgrund der Investitionen zu allen Projekten, die im Rahmenplan 2013 bis 2018 vereinbart wurden, bis zu deren Fertigstellung – auch wenn die Investitionen erst nach 2014 getätigt werden – entstanden nicht fällige Verpflichtungen von 39,550 Mrd. EUR (hellgraue Balken). Aus den Nicht-Annuitätzuschüssen gemäß § 42 BBG entstanden weitere nicht fällige Verpflichtungen von 5,267 Mrd. EUR für den Betrieb der Schieneninfrastruktur und deren Bereitstellung an die Nutzer sowie für Inspektion/Wartung, Entstörung und Instandsetzung, sodass der Gesamtstand an nicht fälligen Verpflichtungen per 31. Dezember 2014 korrekterweise 44,817 Mrd. EUR betrug.

Tatsächlich erfasste das BMVIT im Jahr 2014 bei der Budgetposition 41.02.02.00-1/7461.510 „Zahlungen an die ÖBB gem. § 42 BBG“ keinen Aufwand für Annuitäten ab 2015 für die Investitionen aus dem Jahr 2014, so dass der Stand der Verbindlichkeiten per 31. Dezem-

## UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie

ber 2014 mit 13,369 Mrd. EUR, also um 1,926 Mrd. EUR<sup>34</sup> zu gering in der Vermögensrechnung ausgewiesen war. Dieser Betrag fehlte auch als Aufwand der Ergebnisrechnung, obwohl gemäß § 89 Abs. 2 BHG 2013 die Geschäftsfälle periodengerecht jenem Finanzjahr zuzuordnen waren, dem diese unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss wirtschaftlich zuzurechnen waren. Dieses Vorgehen war laut BMVIT auf den Umstand zurückzuführen, dass der zwischen dem BMVIT und der ÖBB-Infrastruktur AG abgeschlossene Zuschussvertrag 2014 bis 2019 vom BMF nicht unterzeichnet wurde und daher nicht in Kraft trat. Dies obwohl der Nationalrat das BMVIT bereits ermächtigt hatte, Vorbelastungen gemäß § 60 BHG 2013 für die Finanzjahre 2015 bis 2019 einzugehen (BGBl. I Nr. 41/2014 vom 12. Juni 2014). Der Gesamtstand an nicht fälligen Verpflichtungen war dagegen mit einem Wert von 47.125 Mrd. EUR um 2,309 Mrd. EUR zu hoch ausgewiesen.<sup>35</sup>

- 41.2** Der RH kritisierte, dass das BMVIT im Jahr 2014 bei der Budgetposition 41.02.02.00–1/7461.510 „Zahlungen an die ÖBB gem. § 42 BBG“ keinen Aufwand für Annuitäten ab 2015 für die Investitionen aus dem Jahr 2014 verbuchte, zumal gemäß § 89 Abs. 2 BHG 2013 die Geschäftsfälle periodengerecht jenem Finanzjahr zuzuordnen waren, dem diese unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss wirtschaftlich zuzurechnen waren. Mangels Erfassung des Aufwands für Transfers an verbundene Unternehmen in der Ergebnisrechnung waren die „übrigen sonstigen Verbindlichkeiten“ in der Vermögensrechnung und die nicht fälligen Verpflichtungen nicht korrekt ausgewiesen. Der RH beauftragte daher das BMVIT mit einer Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV 2013, um den entsprechenden Aufwand in der Ergebnisrechnung gemäß Zuschussvertrag 2013 bis 2018 für das Jahr 2014 zu erfassen und gleichzeitig den Stand der Verbindlichkeiten und der nicht fälligen Verpflichtungen zu korrigieren. Der korrekte Stand der Verbindlichkeiten war nunmehr 15,294 Mrd. EUR bzw. der nicht fälligen Verpflichtungen 44,817 Mrd. EUR; in der Ergebnisrechnung lag der Aufwand für Transfers an verbundene Unternehmen bei 3,191 Mrd. EUR.

Der RH empfahl dem BMVIT, auch in Zukunft die aus dem Zuschussvertrag resultierenden Aufwendungen periodengerecht jenem Finanzjahr zuzuordnen, dem diese unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss wirtschaftlich zuzurechnen sind.

<sup>34</sup> basierend auf den tatsächlichen Investitionen der Jahre 2012 und 2013 und einer daraus resultierenden aktualisierten Annuitätenrechnung

<sup>35</sup> Nachdem der Zuschussvertrag 2014 bis 2019 vom BMF noch nicht unterfertigt war, stiegen die Verpflichtungen nicht weiter an, sondern die Verpflichtungen des Jahres 2014 wurden zu Verbindlichkeiten.

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der  
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948

UG 42 Land-,  
Forst- und Wasser-  
wirtschaft

42.1 Für die UG 42 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 1,916 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

**Tabelle 14: UG 42 – MVAG Auszahlungen aus Transfers**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7340.033	Einheitliche Betriebsprämie	612,9
7340.132	Agrarumweltmaßnahmen, AMA	424,0
7340.134	Sonstige Maßnahmen Ländl. Entw., Überw. a.d. AMA	190,1
7340.333	Ausgleichszahlungen in benacht. Gebieten, AMA	214,0
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>1.441,0</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>1.916,1</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>75,2</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die ausgewählten Konten war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig.

Die verpflichtende Mittelbindung (Kriterium „Verrechnung Obligo“) war durchgängig nicht erfolgt (vgl. TZ 17).

42.2 Der RH kritisierte, dass das BMLFUW die verpflichtend vorgesehene Mittelbindung nicht vornahm und empfahl daher, die Mittelbindung stets durchzuführen.

42.3 *Das BMLFUW teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für die UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft ab dem Jahr 2016 für die Einheitliche Betriebsprämie, neu Direktzahlungen und für die Agrarumweltmaßnahmen, für die sonstigen Maßnahmen Ländliche Entwicklung und für die Ausgleichszahlungen in benachteiligte Gebiete durchgängig Mittelreservierungen erfasst würden.*

42.4 Der RH stellte zur Absicht des BMLFUW, ab 2016 in Teilbereichen das Obligo verrechnen zu wollen, nochmals klar, dass das BHG 2013 dieses Erfordernis seit dem Jahr 2013 vorsieht und dass die Verrechnung des Obligos ohne Ausnahme für alle Geschäftsbereiche vorgesehen ist.

**UG 44**  
**Finanzausgleich**

**43.1** Für die UG 44 war die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 1,014 Mrd. EUR Gegenstand der Überprüfung. Davon unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

**Tabelle 15: UG 44 – MVAG Auszahlungen aus Transfers**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7292.141	Vorbeug. gg. Hochw. u. Lawinenschäden (BMVIT) zw	95,6
7292.142	Vorbeug. gg. Hochw.– u. Lawinenschäd., BMLFUW (zw)	138,8
7292.144	Dürreschäden Überw. an BMLFUW (zw)	50,0
7302.000	Transferzahlungen an Länder gem. FAG	161,6
7302.011	Finanzkraftstärkung der Gemeinden	128,6
7304.000	Transferzahlungen an Gemeinden gem. FAG	50,8
7352.001	Zuschüsse für Kinderbetreuungseinricht. an Länder	115,0
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>740,4</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>1.014,0</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>73,0</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die Konten 7292.142 „Vorbeug. gg. Hochw.– u. Lawinenschäd., BMLFUW (zw)“, 7302.011 „Finanzkraftstärkung der Gemeinden“, 7352.001 „Zuschüsse für Kinderbetreuungseinricht. an Länder“, 7292.141 „Vorbeug. gg. Hochw. u. Lawinenschäden (BMVIT) (zw)“, 7304.000 „Transferzahlungen an Gemeinden gem. FAG“ und 7292.144 „Dürreschäden Überw. an BMLFUW (zw)“ war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig.

Für das Konto 7302.000 „Transferzahlungen an Länder gem. FAG“ prüfte er eine Zufallsstichprobe von 25 Belegen.

Die verpflichtende Mittelbindung (Kriterium „Verrechnung Obligo“) war durchgängig nicht erfolgt (vgl. TZ 17).

**43.2** Der RH kritisierte, dass das BMF die verpflichtend vorgesehene Mittelbindung nicht vornahm und empfahl daher, die Mittelbindung stets durchzuführen.

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der  
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948UG 45  
Bundesvermögen

44.1 (1) Für die UG 45 waren die MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ in Höhe von 65,3 Mio. EUR, die MVAG „Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit“ in Höhe von 467,7 Mio. EUR und die MVAG „Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen“ in Höhe von 501,9 Mio. EUR Gegenstand der Überprüfung.

(2) Betreffend der MVAG „Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand“ unterzog der RH folgende Konten einer Prüfung:

Tabelle 16: UG 45 – MVAG Auszahlungen aus betrieblichem Sachaufwand		
Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7150.001	Andere öffentliche Abgaben (zw)	8,4
7270.000	Werkleistungen durch Dritte	19,0
7280.040	Bankant. an Haftungsentgelt. (von jur. Personen) zw	19,5
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>46,9</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>65,3</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>71,9</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für die Konten 7150.001 „Andere öffentliche Abgaben (zw)“, 7270.000 „Werkleistungen durch Dritte“ und 7280.040 „Bankant. an Haftungsentgelt. (von jur. Personen)zw“ war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf diesen Konten vollständig.

UG 45  
Bundesvermögen

(3) Betreffend der MVAG „Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit“ unterzog der RH folgendes Konto einer Prüfung:

**Tabelle 17: UG 45 – MVAG Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
0825.100	Sonst. Beteiligungen an ausländischen Unternehmen	445,4
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>445,4</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>467,7</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>95,2</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für das Konto 0825.100 „Sonstige Beteiligungen an ausländischen Unternehmen“ war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf diesem Konto vollständig.

(4) Betreffend der MVAG „Auszahlungen aus Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen“ unterzog der RH folgendes Konto einer Prüfung:

**Tabelle 18: UG 45 – MVAG Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
2610.360	Ausfuhrförderungsgesetz (Garantien) (zw)	448,0
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>448,0</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>501,9</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>97,2</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für das Konto 2610.360 „Ausfuhrförderungsgesetz (Garantien) (zw)“ prüfte der RH eine Zufallsstichprobe von 25 Belegen.

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der  
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948

(5) Die verpflichtende Mittelbindung (Kriterium „Verrechnung Obligo“) war durchgängig nicht erfolgt (vgl. TZ 17).

44.2 Der RH kritisierte, dass das BMF die verpflichtend vorgesehene Mittelbindung nicht vornahm und empfahl daher, die Mittelbindung stets durchzuführen.

UG 46 Finanzmarkt-  
stabilität

45 Für die UG 46 waren die MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ in Höhe von 1,631 Mrd. EUR und die MVAG „Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen“ in Höhe von 200,0 Mio. EUR Gegenstand der Überprüfung.

Betreffend der MVAG „Auszahlungen aus Transfers“ unterzog der RH folgendes Konto einer Prüfung:

**Tabelle 19: UG 46 – MVAG Auszahlungen aus Transfers**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
7510.000	Laufende Transfers an verbund. Finanzunternehmen	1.500,0
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>1.500,0</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>1.630,8</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>92,0</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für das Konto 7510.000 „Laufende Transfers an verbund. Finanzunternehmen“ war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf diesem Konto vollständig.

Betreffend der MVAG „Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen“ unterzog der RH folgendes Konto einer Prüfung:

## UG 46 Finanzmarktstabilität

**Tabelle 20: UG 46 – MVAG Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen**

Konto	Bezeichnung	Voranschlag in Mio. EUR
2616.360	Haftungen gem. IBSG und FinStaG	200,0
<b>Summe ausgewählte Konten</b>		<b>200,0</b>
<b>Summe MVAG gesamt</b>		<b>200,0</b>
		in %
<b>Anteil überprüfte Konten</b>		<b>100,0</b>

Quellen: HIS; Berechnung RH

Für das Konto 2616.360 „Haftungen gem. IBSG und FinStaG“ war eine Vollprüfung vorgesehen, das heißt, der RH überprüfte die Transaktionen auf diesem Konto aus dem Finanzjahr 2014 vollständig.

Der RH stellte bei der Überprüfung der angeführten Konten keine Mängel fest.

## Stichprobenprüfung

### Übersicht

**46** Untergliederungen, die keiner Funktionsprüfung oder Schwerpunktprüfung unterlagen, unterzog der RH einer Stichprobenprüfung. Für die ausgewählten Untergliederungen der Stichprobenprüfung wurde anhand einer Stichprobenanzahl von 25 Geschäftsfällen die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung durchgeführt. Die Aufteilung der 25 Stichproben erfolgte für jede Untergliederung einzeln je nach Volumina der MVAG. Der RH legte für jede Untergliederung die Anzahl der Stichproben pro MVAG fest. Innerhalb der MVAG zog der RH schließlich die Zufallsstichproben. Darüber hinaus führte der RH dem risikoorientierten Prüfansatz folgend Positionsprüfungen durch und gelangte zu spezifischen Feststellungen (siehe TZ 54, 56 bis 58, 60, 65 und 66).

### UG 01 bis UG 06 Oberste Organe

**47.1** (1) Einige Oberste Organe<sup>36</sup> führten keine korrekte Erfassung von Anlagegütern im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes durch, weil sie diese nicht als Anlagegüter in der Vermögensrechnung aktivierten, sondern lediglich die Leasingzahlungen als Aufwand erfassten (vgl. TZ 2).

(2) Die Erfassung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Telefonie, Briefpost etc. erfolgte bei der Präsidentschaftskanzlei nicht korrekt. Der Verfassungsgerichtshof führte keine dem Kontenplan entsprechende Trennung von Betriebskosten und Energiebezügen durch (vgl. TZ 16).

(3) Eingangsberechnungen von den Obersten Organen wurden oftmals erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem erfasst, woraus vielfach eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung resultierte (vgl. TZ 14).

(4) Die Obersten Organe nahmen die Möglichkeit der Erfassung einer abgrenzungsfähigen Mittelbindung großteils nicht in Anspruch. Ebenso bildeten die Obersten Organe für ausstehende Rechnungen betreffend das Finanzjahr 2013 nur in seltenen Fällen Rückstellungen für ausstehende Eingangsberechnungen (vgl. TZ 13).

(5) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Mittelbindungen (Kriterium „Verrechnung Obligo“) führten die Obersten Organe diese nur lückenhaft durch (vgl. TZ 17).

**47.2** (1) Der RH kritisierte, dass Leasingverhältnisse im Sinne eines Finanzierungsleasings nicht immer als solche ausgewiesen und in der Ver-

<sup>36</sup> UG 02 Bundesgesetzgebung, UG 03 Verfassungsgerichtshof, UG 05 Volksanwaltschaft

## UG 01 bis UG 06 Oberste Organe

mögensrechnung als Wirtschaftsgut aktiviert waren. Der RH empfahl allen Obersten Organen, auf die korrekte Verbuchung von Miet- und Leasinggeschäften zu achten.

(2) Der RH kritisierte, dass die Obersten Organe Aufwendungen fallweise nicht auf den korrekten Konten gemäß Kontenplanverordnung erfassten und empfahl, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(3) Der RH kritisierte, dass die Obersten Organe die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei einigen Stichproben nicht unverzüglich durchführten. Der RH empfahl daher den Obersten Organen eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen.

(4) Der RH kritisierte, dass die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung nur in wenigen Fällen verwendet wurde. Ebenso wurden vielfach keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen dotiert, um Aufwendungen der korrekten Periode zuzuordnen. Der RH empfahl daher den Obersten Organen, die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung oder die Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu verwenden.

(5) Der RH wies darauf hin, dass gemäß haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Mittelvormerkungen vorzunehmen sind. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Obersten Organe die Erfassung von Mittelvormerkungen nur lückenhaft durchführten. Der RH empfahl daher den Obersten Organen, Mittelvormerkungen stets vorzunehmen.

**47.3** (1) Die Präsidentschaftskanzlei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit Telefonie von der Buchhaltungsagentur unter Heranziehung des bisherigen Kontenplans und der dort getroffenen inhaltlichen Zuordnung verrechnet würden.

(2) Laut Stellungnahme der Parlamentsdirektion werde sie zukünftig die über BBG-Verträge geleaste Kopiergeräte als Anlagegüter erfassen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.

(4) Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Stellungnahme mitteilte, seien die Anlagegüter im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes

*(Kopiergeräte des Verwaltungsgerichtshofs) im FIAA-Programm inventarisiert und somit in der Vermögensrechnung aktiviert. Die Erfassung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Telefonie, Brief- und Paketpost erfolge seit dem Jahr 2015 auf getrennten Konten gemäß der Kontenplanverordnung 2013. Die Eingangsrechnungen erfasse er durchgehend zeitnah. Lediglich im Rahmen der Einführung der e-Rechnung mit 1. Jänner 2014 sei es aufgrund von technischen (Anlauf-) Schwierigkeiten zu längeren Verzögerungen gekommen. Die Erfassung einer abgrenzungsfähigen Mittelbindung sowie die Bildung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen seien aufgrund der Betragshöhe nicht zum Tragen gekommen. Mittelbindungen würden ab einem Bestellwert von 400 EUR verpflichtend angelegt.*

*(5) Die Volksanwaltschaft sagte die Umsetzung der Empfehlung, auf die korrekte Verbuchung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Miet- und Leasinggeschäften zu achten, zu.*

**47.4** Der RH entgegnete der Präsidentschaftskanzlei, dass für die Verrechnung von Portokosten im Kontenplan eigene Konten vorgesehen sind, welche unabhängig von historisch übernommenen inhaltlichen Zuordnungen zu verwenden sind. Er verblieb diesbezüglich bei seiner Empfehlung.

## UG 10 Bundeskanzleramt

**48.1** Das BKA erfasste Anlagegüter im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes nicht korrekt, da es diese nicht als Anlagegüter in der Vermögensrechnung aktivierte, sondern lediglich die Leasingzahlungen als Aufwand erfasste (vgl. TZ 2).

**48.2** Der RH kritisierte, dass Leasingverhältnisse im Sinne eines Finanzierungsleasings nicht immer als solche ausgewiesen und in der Vermögensrechnung als Wirtschaftsgut aktiviert waren. Der RH empfahl dem BKA, auf die korrekte Verbuchung von Miet- und Leasinggeschäften zu achten.

**48.3** Das BKA wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei dem für die Kopiergeräte abgeschlossenen Vertrag nach seiner Auffassung nicht um ein Finanzierungsleasing, sondern um ein klassisches Operatingleasing handle.

**48.4** Der RH entgegnete dem BKA, dass – wie bereits im Zuge der Abschlussrechnungen 2013 im Detail ausgeführt<sup>37</sup> – die Gestaltungen der Lea-

<sup>37</sup> siehe BRA 2013, Textteil Band 2, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2013 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948, TZ 5 (S. 155)

singverhältnisse im Zusammenhang mit den Kopiergeräten eindeutig alle Merkmale eines Finanzierungsleasings aufweisen. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

## UG 11 Inneres

**49.1** (1) Das BMI erfasste Anlagegüter im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes nicht korrekt, da es diese nicht als Anlagegüter in der Vermögensrechnung aktivierte, sondern lediglich die Leasingzahlungen als Aufwand erfasste (vgl. TZ 2).

(2) Eingangsrechnungen erfasste das BMI oftmals erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte vielfach eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung (vgl. TZ 14).

(3) Das BMI nahm die Möglichkeit der Erfassung einer abgrenzungsfähigen Mittelbindung großteils nicht in Anspruch. Ebenso bildete das BMI für ausstehende Rechnungen betreffend das Finanzjahr 2013 nur in seltenen Fällen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. TZ 13).

(4) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Mittelbindungen (Kriterium „Verrechnung Obligo“) führte das BMI diese nur lückenhaft durch (vgl. TZ 17).

**49.2** (1) Der RH kritisierte, dass Leasingverhältnisse im Sinne eines Finanzierungsleasings nicht immer als solche ausgewiesen und in der Vermögensrechnung als Wirtschaftsgut aktiviert waren. Der RH empfahl dem BMI, auf die korrekte Verbuchung von Miet- und Leasinggeschäften zu achten.

(2) Der RH kritisierte, dass das BMI die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei einigen Stichproben nicht unverzüglich durchführte. Der RH empfahl dem BMI eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen.

(3) Der RH kritisierte, dass die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung nur in wenigen Fällen verwendet und vielfach keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen dotiert wurden, um Aufwendungen der korrekten Periode zuzuordnen. Der RH empfahl dem BMI, die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung oder die Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu verwenden.

**Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der  
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948**

(4) Der RH wies darauf hin, dass gemäß haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Mittelvormerkungen vorzunehmen sind. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMI die Erfassung von Mittelvormerkungen nur lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BMI, Mittelvormerkungen stets vorzunehmen.

**49.3 Das BMI sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.****UG 12 Äußeres**

**50.1** (1) Eingangsberechnungen erfasste das BMEIA oftmals erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte vielfach eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung (vgl. TZ 14).

(2) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Mittelbindungen (Kriterium „Verrechnung Obligo“) führte das BMEIA diese nur lückenhaft durch (vgl. TZ 17).

**50.2** (1) Der RH kritisierte, dass das BMEIA die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei einigen Stichproben nicht unverzüglich durchführte. Der RH empfahl dem BMEIA eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Mittelvormerkungen vorzunehmen sind. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMEIA die Erfassung von Mittelvormerkungen nur lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BMEIA, Mittelvormerkungen stets vorzunehmen.

**50.3** *Das BMEIA teilte in seiner Stellungnahme mit, die Feststellungen des RH zur Kenntnis genommen und dem in der Verrechnung tätigen Personal zur Kenntnis gebracht zu haben.*

### UG 13 Justiz

**51.1** Trotz der verpflichtenden Erfassung von Mittelbindungen (Kriterium „Verrechnung Obligo“) führte das BMJ diese nur lückenhaft durch (vgl. TZ 17).

**51.2** Der RH wies darauf hin, dass gemäß haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Mittelvormerkungen vorzunehmen sind. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMJ die Erfassung von Mittelvormerkungen nur lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BMJ, Mittelvormerkungen stets vorzunehmen.

### UG 15 Finanzverwaltung

**52.1** (1) Das BMF nahm die Möglichkeit der Erfassung einer abgrenzungsfähigen Mittelbindung großteils nicht in Anspruch. Ebenso bildete das BMF für ausstehende Rechnungen betreffend das Finanzjahr 2013 nur in seltenen Fällen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. TZ 13).

(2) Das BMF führte die verpflichtende Erfassung von Mittelbindungen (Kriterium „Verrechnung Obligo“) für beinahe alle Verrechnungsfälle durch (vgl. TZ 17).

**52.2** Der RH kritisierte, dass das BMF die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung in vielen Fällen nicht verwendete und vielfach keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen dotierte, um Aufwendungen der korrekten Periode zuzuordnen. Der RH empfahl dem BMF, die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung oder die Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu verwenden.

### UG 20 Arbeit

#### Ordnungsmäßigkeit allgemein

**53.1** (1) Das BMASK erfasste Anlagegüter im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes nicht korrekt, da es diese nicht als Anlagegüter in der Vermögensrechnung aktivierte, sondern lediglich die Leasingzahlungen als Aufwand erfasste (vgl. TZ 2).

(2) Eingangsrechnungen erfasste das BMASK oftmals erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte vielfach eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung (vgl. TZ 14).

(3) Das BMASK nahm die Möglichkeit der Erfassung einer abgrenzungsfähigen Mittelbindung großteils nicht in Anspruch. Ebenso bildete das BMASK für ausstehende Rechnungen betreffend das Finanzjahr 2013 nur in seltenen Fällen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. TZ 13).

(4) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Mittelbindungen (Kriterium „Verrechnung Obligo“) führte das BMASK diese nur in sehr wenigen Fällen durch (vgl. TZ 17).

(5) Das BMASK verwendete im Fall einer Akontozahlung die Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) und nicht eine für Akontozahlungen vorgesehene Belegart (vgl. TZ 18).

(6) Zu den spezifischen Feststellungen verweist der RH auf TZ 54.

**53.2** (1) Der RH kritisierte, dass Leasingverhältnisse im Sinne eines Finanzierungsleasings nicht immer als solche ausgewiesen und in der Vermögensrechnung als Wirtschaftsgut aktiviert waren. Der RH empfahl dem BMASK, auf die korrekte Verbuchung von Miet- und Leasinggeschäften zu achten.

(2) Der RH merkte kritisch an, dass das BMASK die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei einigen Stichproben nicht unverzüglich durchführte. Der RH empfahl dem BMASK eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen.

(3) Der RH kritisierte, dass das BMASK die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung in vielen Fällen nicht verwendete und vielfach keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen dotierte, um Aufwendungen der korrekten Periode zuzuordnen. Der RH empfahl dem BMASK, die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung oder die Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu verwenden.

(4) Der RH wies darauf hin, dass gemäß haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Mittelvormerkungen vorzunehmen sind. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BMASK die Erfassung von Mittelvormerkungen nur in sehr wenigen Fällen durchführte. Der RH empfahl daher dem BMASK, Mittelvormerkungen stets vorzunehmen.

## UG 20 Arbeit

(5) Der RH kritisierte, dass das BMASK im Fall einer Akontozahlung die Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) verwendete und empfahl dem BMASK, die Belegarten im Haushaltsverrechnungssystem korrekt zu verwenden.

**53.3** Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich beim Leasing der Kopiergeräte nicht um Finanzierungsleasing, sondern um operatives Leasing handle, da das Ressort die Geräte nach Ende der Laufzeit nicht kaufe, sondern zurückgebe und somit reiner Nutzer der Geräte sei. Der Leasinggeber trage das volle Investitionsrisiko. In Einzelfällen sei es möglich, dass e-Rechnungen zu lange liegen blieben. Das BMASK werde die betroffenen Abteilungen nochmals auf die Einhaltung der Vorgaben hinweisen. Weiters merkte das BMASK an, dass die haushaltsführenden Stellen der UG 20 Arbeit Zahlungen vorschriftsgemäß nach vorheriger Mittelbindung anordneten. Lediglich in wenigen Ausnahmefällen würden Akten nicht separat zur Mittelbindung vorgeschrieben.

**53.4** Der RH entgegnete dem BMASK, dass – wie bereits im Zuge der Abschlussrechnungen 2013 im Detail ausgeführt<sup>38</sup> – die Gestaltungen der Leasingverhältnisse im Zusammenhang mit den Kopiergeräten eindeutig alle Merkmale eines Finanzierungsleasings aufweisen. Bezüglich der Argumentation, dass die Geräte nach Ende der Nutzung retourniert würden, stellte der RH klar, dass dies für die Einordnung eines Leasingverhältnisses unerheblich ist. Der RH verblieb bei seiner Empfehlung.

Betreffend der Verrechnung des Obligos (Mittelbindung) stellte der RH nochmals fest, dass die Verrechnung von Obligos für alle Geschäftsbereiche zwingend vorgesehen ist.

Spezifische  
Feststellungen –  
Schnittstellenproblem  
bei Ersatzforderungen  
AMS

**54.1** Im Zuge der Umstellung der IT-Landschaft beim Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) adaptierte das BMF auch die automatisierte Schnittstelle zum Haushaltsverrechnungssystem. Bei dieser Adaptierung der Schnittstelle wurde die Verbuchungsroutine fehlerhaft programmiert, sodass zwar die durch das AMS aus verschiedenen Gründen verrechneten Forderungen aus der Rückzahlungsverpflichtung zu Unrecht bezogener Leistungen im Haushaltsverrechnungssystem korrekt verbucht wurden, eine Abtragung der Forderungen beim Eingang der Zahlungen durch die Verpflichteten im Haushaltsverrechnungssystem aber nicht automatisiert erfolgte. So stiegen die Forderungen im Haus-

<sup>38</sup> siehe BRA 2013, Textteil Band 2, Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2013 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948, TZ 5 (S. 155)

haltsverrechnungssystem, die aber tatsächlich teilweise durch Rückzahlungen beglichen waren.

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Problematik überarbeitete das BMF die Schnittstelle nochmals und ergänzte die Programmierung dahingehend, dass auch die Abstattungen der offenen Forderungen im Haushaltsverrechnungssystem automatisiert verbucht wurden. BMASK und BMF vollzogen die nicht automatisiert durchgeführten Buchungen nach und berichtigten so den Stand. Den sich dadurch ergebenden Berichtigungsbedarf von gesamt 280,52 Mio. EUR wies das BMASK in der Voranschlagsvergleichsrechnung 2014 bei der MVAG betrieblicher Sachaufwand als Voranschlagsabweichung aus.

- 54.2** Der RH stellte kritisch fest, dass das BMF die Schnittstelle zwischen der IT-Anwendung des AMS und dem Haushaltsverrechnungssystem fehlerhaft umgesetzt hatte, wodurch es zu einem nicht korrekten Ausweis der Rückforderungen des AMS gekommen war. Die Reparatur der Schnittstelle durch das BMF erfolgte erst im ersten Halbjahr 2014, weshalb der Aufwand auch für 2013 richtigzustellen war und sich eine Voranschlagsabweichung in der ausgewiesenen Höhe ergab.

Der RH kritisierte, dass sowohl das BMASK als auch das BMF die neu etablierte Schnittstelle des Vorsystems des AMS zum Haushaltsverrechnungssystem in Betrieb genommen hatten, ohne deren volle Funktionalität vorab sicherzustellen. Ferner kritisierte der RH, dass das BMASK und das BMF die Fehlerhaftigkeit der Schnittstelle über ein Jahr nicht bemerkt hatten und so eine fehlerhafte automatisierte Verbuchung bis ins erste Halbjahr 2014 erfolgte. Der RH empfahl dem BMF, vor der Einrichtung automatisierter Schnittstellen in das Haushaltsverrechnungssystem deren Funktionalität umfänglich zu prüfen und fehlende oder fehlerhafte Funktionalitäten im Vorfeld zu beheben, um so eine fehlerhafte Durchführung automatisierter Buchungen im Haushaltsverrechnungssystem zu verhindern.

Ferner empfahl der RH dem BMASK, in Zukunft die Funktionalität der eingesetzten Schnittstellen zum Haushaltsverrechnungssystem im laufenden Betrieb zu kontrollieren, um so zu verhindern, dass über einen derart langen Zeitraum fehlerhafte Buchungen über eine automatisierte Schnittstelle im Haushaltsverrechnungssystem erfolgen.

- 54.3 (1)** Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Bundesrechenzentrum GmbH gegenüber dem BMF die Abnahmebereitschaft der neu etablierten Schnittstelle des Vorsystems des AMS zum Haushaltsverrechnungssystem erklärt und um schriftliche Abnahmebestätigung ersucht habe; das BMF habe diese auch erteilt. Das BMASK

## UG 20 Arbeit

*habe bereits schriftlich ab Oktober 2013 und in der Folge wiederholt und nachweislich um Prüfung der kumuliert erkennbaren und für das BMASK nicht nachvollziehbaren Divergenzen zwischen Ersatzforderungsverbuchungen und Rückzahlungseingängen ersucht.*

*(2) Laut Stellungnahme des BMF könne die Korrektheit der Verrechnung in der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung, deren Buchungsgrundlagen aus Vorsystemen stammten, nur vom zuständigen haushaltsleitenden Organ festgestellt werden. Mit der Einbuchung der korrigierten und an die Schnittstelle übergebenen Daten sei die Richtigstellung der haushaltsmäßigen Darstellung erfolgt.*

- 54.4** Der RH stellte gegenüber dem BMASK klar, dass der Betrieb von Schnittstellen in das Haushaltsverrechnungssystem im Verantwortungsbereich des jeweils nutzenden Ressorts liegt. Wenn das BMASK, wie ausgeführt, bereits längere Zeit die Fehlerhaftigkeit der Schnittstelle festgestellt hatte, so hätte es diese in Entsprechung von § 89 BHG 2013 sofort deaktivieren und die korrekte Verbuchung auf angemessene Weise sicherstellen müssen. Der RH verblieb bei seiner diesbezüglichen Kritik.

## UG 25 Familien und Jugend

### Ordnungsmäßigkeit allgemein

- 55.1** (1) Das BMFJ erfasste Anlagegüter im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes nicht korrekt, da es diese nicht als Anlagegüter in der Vermögensrechnung aktivierte, sondern lediglich die Leasingzahlungen als Aufwand erfasste (vgl. TZ 2).

(2) Zu den spezifischen Feststellungen verweist der RH auf TZ 56 bis TZ 58.

- 55.2** Der RH kritisierte, dass Leasingverhältnisse im Sinne eines Finanzierungsleasings nicht immer als solche ausgewiesen und in der Vermögensrechnung als Wirtschaftsgut aktiviert waren. Der RH empfahl dem BMFJ, auf die korrekte Verbuchung von Miet- und Leasinggeschäften zu achten.

### Spezifische Feststellungen

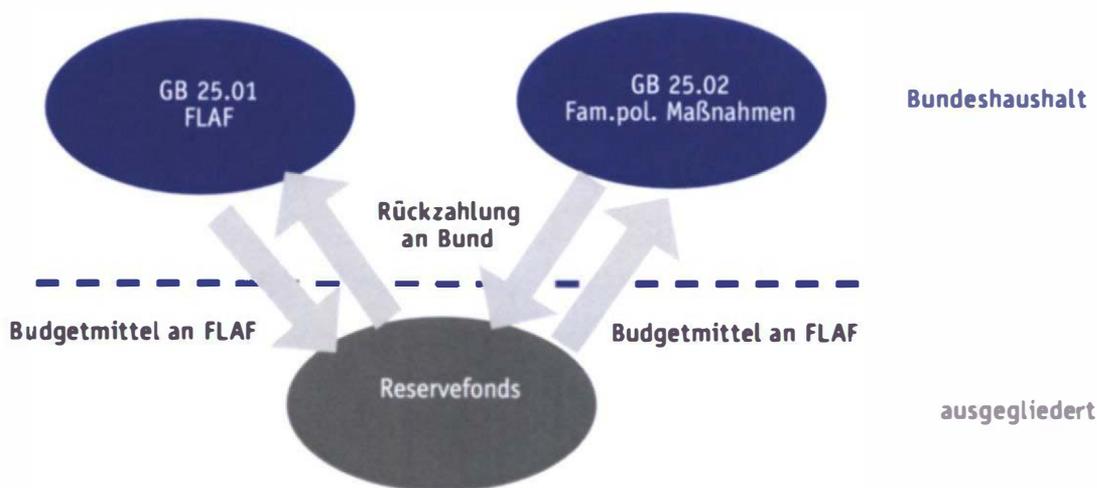
#### Buchungslogik im Bereich Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)

- 56.1** (1) In der UG 25 „Familie und Jugend“ war es bei der MVAG „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“ im Ergebnishaushalt gegenüber dem Voranschlag zu einer Abweichung von rd. 442,89 Mio. EUR gekommen. Die Abweichung war im GB 25.02 „Familienpolitische

Maßnahmen und Jugend“ zu verzeichnen. Das BMFJ begründete die Abweichung zum Voranschlag damit, dass die durch den Reservefonds an den Bund geleistete Rückzahlung der Verbindlichkeiten nicht wie budgetiert als Ertrag über den Ergebnishaushalt, sondern als Rückgang der Forderung im Vermögenshaushalt verbucht worden sei.

(2) Die Systematik der Finanzierung der Transferleistungen aus den Mitteln des FLAF (GB 25.01) war im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) geregelt. Dieses sah vor, dass dem FLAF im Falle der Unterdotierung aus dem Reservefonds Mittel aus dem allgemeinen Budget zugeführt wurden. Dadurch entstanden beim Reservefonds, der als ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet war, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Bund in Höhe der dem FLAF zugeführten allgemeinen Budgetmittel. Die Forderung des Bundes war im Globalbudget 25.02 „Familienpolitische Maßnahmen und Jugend“ ausgewiesen. Eine allfällige Verbindlichkeit des FLAF, welcher im GB 25.01 „Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen“ erfasst war, gegenüber dem Reservefonds war nicht ausgewiesen. Der Reservefonds selbst wies in seiner Abschlussrechnung die Forderungen gegenüber dem FLAF sowie die Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund aus. Die Verbindlichkeiten des Reservefonds wurden durch die Übertragung allfälliger Überschüsse aus der Gebarung des FLAF an den Reservefonds durch diesen an den Bund erstattet:

Abbildung 2: Zahlungsflüsse des FLAF



Quelle: RH

## UG 25 Familien und Jugend

(3) Im Abschlussjahr 2014 entstanden beim FLAF Überschüsse, welche dem Reservefonds zuzuführen waren. Der Reservefonds wiederum hatte mit diesen Mitteln seine Verbindlichkeiten beim Bund zu bedienen. Das BMFJ hatte diesen Vorgang der Rückzahlung als zu erwartenden Ertrag im GB 25.02 „Familienpolitische Maßnahmen und Jugend“ budgetiert. Da die Rückführung der Mittel aus dem Reservefonds an den Bund aber zur Bedeckung einer ausgewiesenen Forderung diene, war dieser Vorgang als Rückgang der Forderung des Bundes gegenüber dem Reservefonds direkt in der Vermögensrechnung zu erfassen.

**56.2** (1) Der RH kritisierte, dass die Budgetierung der Rückzahlungen des Reservefonds an den Bund als „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“ in GB 25.02 „Familienpolitische Maßnahmen und Jugend“ nicht korrekt war. Die Verbuchung der gegenständlichen Rückzahlung als Verminderung der Forderung gegenüber dem Reservefonds in der Vermögensrechnung des GB 25.02 „Familienpolitische Maßnahmen und Jugend“ war korrekt, weshalb die Voranschlagsabweichung ebenfalls korrekt ausgewiesen wurde.

(2) Der RH kritisierte, dass der Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten in der UG 25 „Familie und Jugend“ unvollständig und sohin nicht korrekt war. In der Vermögensrechnung des GB 25.01 „Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen“ waren die Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds nicht ausgewiesen. Damit waren in der UG 25 „Familie und Jugend“ zwar die Forderungen des Bundes gegenüber dem Reservefonds im GB 25.02 „Familienpolitische Maßnahmen und Jugend“ ausgewiesen, die Verbindlichkeiten des FLAF in identer Höhe aber nicht.

Der RH wird die Verrechnung innerhalb der UG 25, insbesondere zwischen FLAF, Reservefonds und Bund im Rahmen der Prüfung der Abschlussrechnungen 2015 eingehend prüfen und allfällig weitere auftretende Mängel für das Abschlussjahr 2015 berichtigen lassen.

**56.3** *Das BMFJ merkte in seiner Stellungnahme an, dass während der Jahresabschlussarbeiten im Frühjahr 2015 diese Thematik bereits mit dem RH besprochen worden sei. Es sei dazu ein Termin im Herbst 2015 mit dem RH, dem BMF und dem BMFJ in Aussicht genommen worden.*

**56.4** Der RH wird den FLAF im Rahmen seiner Prüfung gemäß § 9 RHG im Jahr 2015 einer Überprüfung unterziehen.

## Unterhaltsvorschüsse

**57.1** (1) Gemäß Einträgen im Haushaltsverrechnungssystem nahm das BMJ keine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Auszahlung zum Saldoausgleich der geleisteten Unterhaltsvorschüsse vor. Die Buchhaltungsagentur begründete dies damit, dass durch die Ausnahmebestimmung des § 120 BHV 2013<sup>39</sup> eine sachliche Prüfung nicht notwendig sei.

Weiters verwies die Buchhaltungsagentur in diesem Zusammenhang darauf, dass aus Zweckmäßigungs- und Kapazitätsgründen an das Haushaltsverrechnungssystem keine Einzelbuchungen aus dem Vor-system Unterhaltsvorschüsse (UV-System) übergeben wurden und sie somit keine Einsicht in einzelne Unterhaltsvorschusszahlungen habe. Die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit habe somit im UV-System zu erfolgen. Aus Sicht der Buchhaltungsagentur sei diese Prüfung im Zuge der Verrechnung nicht mehr relevant, da die UG 25 (FLAF) im Zusammenhang mit den Unterhaltsvorschüssen die Ausgaben der UG 13 Justiz finanziert bzw. ersetzt und somit eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das BMJ im UV-System zu erfolgen habe.

(2) Bei einem Großteil der Stichproben war im Records-Management-System (RMS) vom Haushaltsverrechnungssystem weiters vermerkt, dass die Buchungen des Saldoausgleichs der geleisteten Unterhaltsvorschüsse einer „Stichprobenprüfung“ unterzogen würden. Laut Buchhaltungsagentur bedeute dieser Vermerk im System, dass der entsprechende Beleg einer vollständigen (Buchhaltungsagentur-internen) Prüfung unterzogen worden sei. Die Bestätigung der Richtigkeit bzw. des Abschlusses der Prüfung erfolge durch Anordnung der Buchung.

Somit erfolgten die Zahlungsanordnungen der Buchhaltungsagentur zum Saldenausgleich der BMJ-Konten im Zusammenhang mit der Leistung der Unterhaltsvorschüsse aus Mitteln des FLAF (gemäß FLAG) ohne vorherige Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch das BMJ und die Buchhaltungsagentur.

<sup>39</sup> Gemäß § 120 BHV 2013 hat die sachliche und rechnerische Prüfung eines Belegs zu unterbleiben, wenn der Zahlungsanspruch bzw. die Zahlungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach durch verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Entscheidungen oder Verfügungen festgelegt ist oder durch Rechtsvorschriften, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in Bundesgesetzen, anderen Normen in Gesetzesrang sowie in Verordnungen festgelegt sind und unmittelbar auf deren Grundlage erfüllt werden müssen, ohne dass es zusätzlicher Verwaltungsakte bedarf.

**UG 25 Familien und Jugend**

**57.2** (1) Der RH hielt in Bezug auf die Argumentation der Buchhaltungsagentur betreffend Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit kritisch fest, dass der gegebene Sachverhalt (Beschlüsse auf Unterhaltsvorschuss) kein Abgehen von der Vornahme einer sachlichen und rechnerischen Prüfung gestattete, weil § 120 BHV im konkreten Fall nicht anwendbar war. Dieser sah den Entfall der sachlichen und rechnerischen Prüfung nur vor, wenn die Zahlungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach durch Gesetz oder Urteil bzw. Beschluss eines Gerichts festgelegt war. Dies traf aber auf den Saldoausgleich im Zusammenhang mit geleisteten Unterhaltsvorschüssen nicht zu, weshalb der Vermerk „nicht erforderlich“ im Haushaltsverrechnungssystem unzulässig war.

(2) Der RH kritisierte, dass trotz der Durchführung der Buchhaltungsagentur-internen Prüfung und den daraufhin genehmigten Anordnungen der Buchungen die Prüfer der Buchhaltungsagentur keine Kritik an der fälschlicherweise als „nicht erforderlich“ bezeichneten und somit unterlassenen Prüfung der „sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ übten, sondern im Gegenteil, die Buchung ohne weitere (im ELAK dokumentierte) Anmerkungen genehmigten.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur und dem BMJ, die sachliche und rechnerische Richtigkeit vor der Zahlungsanordnung zu prüfen.

**57.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMFJ habe die Buchhaltungsagentur kommuniziert, dass eine rechnerische Prüfung zu erfolgen habe; ab diesem Zeitpunkt habe das BMFJ diese vorgenommen. Die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit bei den Unterhaltsvorschüssen werde das BMFJ unverzüglich umsetzen.*

(2) *Die Buchhaltungsagentur wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass seit Februar 2015 das BMFJ bei den betreffenden Belegen der UG 25 Familien und Jugend die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit vornehme.*

**Fahrtkostenzuschüsse**

**58.1** (1) Die vom RH bereits in seinem Bericht „Schüler- und Lehrlingsfreifahrten“ (siehe Reihe Bund 2009/2) aufgezeigten Mängel bestanden nach wie vor:

- Soweit die Finanzämter Angelegenheiten des FLAF besorgten, hatte das BMFJ ein fachliches Aufsichts- und Weisungsrecht, die grundsätzlichen Angelegenheiten der Dienstaufsicht lagen aber beim BMF.

Eine Vereinbarung zwischen den beiden Bundesministerien über die Zusammenarbeit bei Erfüllung der jeweiligen Aufgaben lag nicht vor.

- Das BMFJ führte weder Kontrollen bei den zuständigen Finanzämtern noch bei den beauftragten Verkehrsunternehmen durch.
- Das in den Durchführungsrichtlinien für den Gelegenheitsverkehr vorgesehene Vier-Augen-Prinzip war in den bei sieben Finanzämtern eingerichteten sogenannten „Kundenteams Freifahrten“ nicht durchgängig gegeben.
- Es gab keine Prüfungsrichtlinien, wann, wie und wie oft zu prüfen und nach welchen Kriterien zu kontrollieren war. Prüfungshandlungen im Innen- und Außendienst waren in Bezug auf den Gelegenheitsverkehr in den meisten Kundenteams weder dokumentiert noch nachvollziehbar.

(2) Beim Konto 6212003 „Fahrpreisersätze Gelegenheitsverkehr (zw)“ waren der Umfang und der Inhalt der den jeweiligen Belegen beigelegten Dokumente nicht dazu geeignet, eine Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durchzuführen. Lediglich bei einer Stichprobe erfolgte nachweislich eine Dokumentation der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch ein Finanzamt. Jedoch waren auch in diesem Fall die dem Antrag zugrunde liegenden Schülerzahlen und Kilometerberechnungen nicht in SAP hinterlegt und somit nicht nachvollziehbar.

(3) Der Leistungszeitraum „Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr“ erstreckte sich von September 2013 (Anfang des Schuljahres) bis Juli 2014 (Ende des Schuljahres). In einem Fall erfolgte der Vertragsabschluss für das Schuljahr 2012/2013 erst im Jänner 2014. Die Antragstellung sowie deren Genehmigung und die Auszahlung der Vergütungen an die Verkehrsunternehmen erfolgten bei allen Stichproben erst nach Beginn der Leistungserbringung. In der Mehrzahl der Fälle erfolgte sie erst viele Monate nach Antragstellung.

**58.2** (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass aufgrund der in SAP durch die Finanzämter hinterlegten Informationen und Dokumente eine Nachvollziehbarkeit der Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Geschäfte nicht möglich war. Das Fehlen bundesweit einheitlicher Vorgaben hinsichtlich der Abwicklung und Dokumentation der Auszahlungen und Buchungen im Zusammenhang mit den Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr begünstigte diesen Umstand. Der RH empfahl dem BMFJ die verpflichtende Ablage der von der Gemeinde als Schuler-

## UG 25 Familien und Jugend

halter unterschriebenen Datenerfassungsblätter über die Schüleranzahl sowie der anzufahrenden Haltestellen bei den betreffenden Belegen in SAP, um die Prüfung der Plausibilität der Berechnung des Auszahlungsbetrags zu ermöglichen.

(2) Der RH wies kritisch auf die zeitliche Abfolge in Bezug auf Genehmigung und Ausführung der Verträge hin. Die Antragstellung und Genehmigung muss aus Sicht des RH vor dem Beginn der Leistungserbringung erfolgen. Er empfahl deshalb dem BMFJ, auf die zeitgerechte Beantragung und Genehmigung der Verträge hinzuwirken.

**58.3** *Das BMFJ wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die angesprochene Vereinbarung über die Zusammenarbeit beider Ressorts (BMF und BMFJ) sich nur auf Personalressourcen beziehen könne. Aus diesem Grund nehme das BMFJ aufgrund der derzeit herrschenden restriktiven Personalaufnahmepolitik Abstand von der Übertragung weiterer Aufgaben an die Kundenteams. Das BMFJ habe in der Vergangenheit Prüfungen bzw. Kontrollen bei Finanzämtern bzw. Kundenteams durchgeführt und werde dies auch weiterhin tun. Die Verkehrsunternehmen würden regelmäßig von den Finanzämtern/Kundenteams geprüft, wobei anlassbezogen auch das BMFJ mitwirke. Das BMFJ halte das Vier-Augen-Prinzip nach Möglichkeit (Personalressourcen) ein; die Erstellung von Prüfungsrichtlinien sei in Arbeit.*

*Das BMFJ betonte in seiner Stellungnahme, dass Schülerzahlen und Kilometerberechnungen im Akt hinterlegt seien. Für eine zusätzliche Erfassung im SAP müssten mit verwaltungsintensivem Mehraufwand sämtliche Unterlagen zusätzlich gescannt und eingepflegt werden.*

*Der vom RH aufgezeigte Umstand, dass Vertragsabschlüsse auch Monate später erfolgten, sei fast ausschließlich darauf zurückzuführen, dass Unternehmen mit der Erbringung von notwendigen Unterlagen in Verzug seien.*

**58.4** Der RH entgegnete dem BMFJ, dass Vor-Ort-Prüfungen ein geeignetes Mittel der internen Kontrolle sind, jedoch nicht die Vollständigkeit der Verrechnungsunterlagen ersetzen können. Dies zeigt sich auch im Fehlen von verrechnungsrelevanten Grunddaten (Schülerzahlen, Kilometerabrechnungen). Der RH hielt dem Mehraufwand entgegen, dass die Dokumente ohnehin einem Dokumentationsvorgang unterzogen werden. Folglich verblieb der RH bei seiner Empfehlung, sämtliche Verrechnungsgrundlagen dem jeweiligen Geschäftsfall im Haushaltsverrechnungssystem anzufügen.

### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 RHG 1948

Der RH hielt gegenüber dem BMFJ mit Nachdruck fest, dass die Einhaltung des Vier-Augen Prinzips jedenfalls gewährleistet werden muss.

Bezüglich der verspäteten Vertragsabschlüsse im Bereich der Schülerfreifahrten wiederholte der RH seine Empfehlung, auf die Vertragspartner einzuwirken, um eine zeitgerechte Genehmigung der Verträge zu erreichen.

## UG 32 Kunst und Kultur

### Ordnungsmäßigkeit allgemein

**59.1** (1) Das BKA erfasste Anlagegüter im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes nicht korrekt, da es diese nicht als Anlagegüter in der Vermögensrechnung aktivierte, sondern lediglich die Leasingzahlungen als Aufwand erfasste (vgl. TZ 2).

(2) Trotz der verpflichtenden Erfassung von Mittelbindungen (Kriterium „Verrechnung Obligo“) führte das BKA diese nur lückenhaft durch (vgl. TZ 17).

(3) Zu spezifischen Feststellungen in der UG 32 verweist der RH auf TZ 60.

**59.2** (1) Der RH kritisierte, dass Leasingverhältnisse im Sinne eines Finanzierungsleasings nicht immer als solche ausgewiesen und in der Vermögensrechnung als Wirtschaftsgut aktiviert waren. Der RH empfahl dem BKA, auf die korrekte Verbuchung von Miet- und Leasinggeschäften zu achten.

(2) Der RH wies darauf hin, dass gemäß haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem Mittelvormerkungen vorzunehmen sind. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das BKA die Erfassung von Mittelvormerkungen nur lückenhaft durchführte. Der RH empfahl daher dem BKA, Mittelvormerkungen stets vorzunehmen.

### Spezifische Feststellungen – Kulturgüter

**60.1** Der Bereich Kunst und Kultur war bis inklusive Februar 2014 dem BMUKK zugeordnet. Mit der Novellierung des Bundesministeriengesetzes (BMG)<sup>40</sup> wurde mit 1. März 2014 der Bereich Kunst und Kultur in den Wirkungsbereich des BKA übertragen. Aus dem ehemaligen BMUKK wurde das BMBF. Der Bereich Kunst und Kultur, der bis zur

<sup>40</sup> BGBl. I Nr. 11/2014, in Kraft getreten am 1. März 2014

## UG 32 Kunst und Kultur

BMG-Novelle Bestandteil der UG 30 war, bildete seither eine eigene Untergliederung (UG 32 Kunst und Kultur). Im Zuge dieser Organisationsänderung wurden Kulturgüter aus der UG 30 (ehemaliges BMUKK, nunmehr BMBF) ausgeschieden. Das BMBF verbuchte diesen Abgang der Kulturgüter mit 86,24 Mio. EUR (davon 25,28 Mio. EUR Sonstige Einrichtungsgegenstände und 60,96 Mio. EUR Sammlungen) in der UG 30 Bildung und Frauen. Das BKA verbuchte in der UG 32 Kunst und Kultur als Zugang Kulturgüter nur die Sonstigen Einrichtungsgegenstände in Höhe von 25,28 Mio. EUR. Die Sammlungen im Wert von 60,96 Mio. EUR aktivierte das BKA nicht.

§ 98 Abs. 4 BHG 2013 schrieb die Verrechnung von Sachanlagen nach bundeseinheitlichen Vorgaben in der Anlagenbuchführung vor. Gemäß § 77 Abs. 1 BHG 2013 waren die Vermögensbestandteile in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung nachzuweisen, indem der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Art, Menge, Wert und Wertveränderung zu erfassen waren. Zur Erstellung des Anlagenspiegels im BRA waren die Daten der Anlagenbuchführung erforderlich.

Verschiebungen von Anlagegütern zwischen Untergliederungen innerhalb des Bundes durften somit zu keinen Veränderungen des Bundesanlagenspiegels führen, eine Verschiebung wird nur auf Ebene der Untergliederungen ersichtlich. Die übertragende Untergliederung hatte den Wert der betroffenen Anlagegüter als Abgang zu verzeichnen, in der aufnehmenden Untergliederung war der entsprechende Zugang anzuführen.

- 60.2** Der RH stellte kritisch fest, dass das BMBF den Abgang der Kulturgüter in der UG 30 korrekt verbuchte, das BKA in der UG 32 jedoch keinen entsprechenden Zugang aller Kulturgüter erfasste. Der RH kritisierte, dass der Anlagenspiegel des BRA dadurch zu niedrige Zugänge von Kulturgütern auswies, obwohl das BMBF die Kulturgüter an das BKA übertragen und nicht aus dem Bundesvermögen ausgeschieden hatte.

Im Zuge der § 9-Prüfung beauftragte der RH das BKA mit einer Mängelbehebung gemäß § 9 RHG i.V.m. § 36 RLV. Das BKA aktivierte daraufhin die vom BMBF übertragenen Sammlungen in Höhe von 60,96 Mio. EUR als Anlagenzugang bei den Kulturgütern in der Vermögensrechnung.

## UG 33 Wirtschaft (Forschung)

- 61** Das BMWFV erfasste bei allen überprüften Stichproben die Mittelbindungen (Kriterium „Verrechnung Obligo“).

**UG 34 Verkehr,  
Innovation und  
Technologie  
(Forschung)**

**62.1** (1) Das BMVIT erfasste Eingangsrechnungen oftmals erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte vielfach eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung (vgl. TZ 14).

(2) Das BMVIT nahm die Möglichkeit der Erfassung einer abgrenzungsfähigen Mittelbindung großteils nicht in Anspruch. Ebenso bildete das BMVIT für ausstehende Rechnungen betreffend das Finanzjahr 2013 nur in seltenen Fällen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. TZ 13).

**62.2** (1) Der RH kritisierte, dass das BMVIT die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei einigen Stichproben nicht unverzüglich durchführte. Der RH empfahl dem BMVIT eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung in vielen Fällen nicht verwendet und vielfach keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen dotiert wurden, um Aufwendungen der korrekten Periode zuzuordnen. Der RH empfahl dem BMVIT, die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung oder die Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu verwenden.

**62.3** *Laut Stellungnahme des BMVIT beabsichtige es, diese Kritikpunkte in ein entsprechendes, neuerliches hausinternes Rundschreiben aufzunehmen und auf die Empfehlungen des RH hinzuweisen.*

**UG 43 Umwelt**

**63.1** (1) Das BMLFUW erfasste Eingangsrechnungen oftmals erst beträchtliche Zeit nach Einlangen der Rechnung im Haushaltsverrechnungssystem; daraus resultierte vielfach eine falsche Periodenzurechnung von Aufwendungen in der Ergebnisrechnung (vgl. TZ 14).

(2) Das BMLFUW nahm die Möglichkeit der Erfassung einer abgrenzungsfähigen Mittelbindung großteils nicht in Anspruch. Ebenso bildete das BMLFUW für ausstehende Rechnungen betreffend das Finanzjahr 2013 nur in seltenen Fällen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen (vgl. TZ 13).

(3) Das BMLFUW erfasste bei allen überprüften Stichproben die Mittelbindungen (Kriterium „Verrechnung Obligo“).

## UG 43 Umwelt

**63.2** (1) Der RH kritisierte, dass das BMI.FUW die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem bei einigen Stichproben nicht unverzüglich durchführte. Der RH empfahl dem BMLFUW eine unverzügliche Vorerfassung und Übermittlung an die Buchhaltungsagentur, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen.

(2) Der RH kritisierte, dass die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung in vielen Fällen nicht verwendet und vielfach keine Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen dotiert wurden, um Aufwendungen der korrekten Periode zuzuordnen. Der RH empfahl dem BMLFUW, die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung oder die Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen zu verwenden.

**63.3** *Das BMI.FUW teilte in seiner Stellungnahme im Zusammenhang mit der Vorerfassung mit, dass für die UG 43 Umwelt die einlangenden e-Rechnungen in SAP eingespielt und in vielen Bereichen per ELAK zur Prüfung und Bestätigung den Fachabteilungen zugeteilt würden. Im Umweltbereich sei oft noch ein intensiver Prüfungsaufwand bezüglich Leistung und Rechnung erforderlich. Erst nach Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen und Retournerung an die haushaltsführende Stelle könne der Beleg vorerfasst und die Zahlung vorgenommen werden.*

*Das BMI.FUW sagte die Umsetzung der Empfehlung bezüglich der Verwendung einer abgrenzungsfähigen Mittelbindung oder der Dotierung einer Rückstellung zu.*

**63.4** Der RH betonte gegenüber dem BMLFUW nochmals, dass die unverzügliche Vorerfassung von Belegen jedenfalls zu forcieren wäre, um die periodengerechte Erfassung der Geschäftsfälle zu ermöglichen; er verblieb diesbezüglich bei seiner Empfehlung.

## UG 51 – Kassenverwaltung

**64** Der RH stellte bei der Überprüfung der UG 51 keine Beanstandungen fest.

**Buchhaltungs-  
agentur des Bundes**

**65.1** (1) Für den Bund ist das ausführende Organ im Rahmen der Haushaltsverrechnung die Buchhaltungsagentur. In § 114 BHG 2013 ist die Prüfung im laufenden Gebarungsvollzug allgemein geregelt. Diese Bestimmung wurde in § 124 BHV 2013 konkretisiert. § 124 BHV 2013 ist an die Buchhaltungsagentur gerichtet. Diese hat entsprechende Prüfungen vorzusehen, um einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug zu gewährleisten. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der sonstigen einschlägigen Normen zu legen.

Grundlegend ist die in § 124 Abs. 2 BHV 2013 vorgesehene Prüfung der übermittelten Anordnungen hinsichtlich des Vorhandenseins aller zahlungs- und verrechnungsrelevanten Angaben, die sich aus den mitgelieferten Belegen und Unterlagen nachvollziehen lassen müssen.

(2) Bei den überprüften Belegen fehlten wesentliche verrechnungs- oder zahlungsrelevante Angaben oder diese wurden nicht berücksichtigt. Die für die korrekte Verbuchung erforderlichen Unterlagen und Angaben forderte die Buchhaltungsagentur nur in Einzelfällen nach. Bei der Verbuchung der überprüften Geschäftsfälle wurden Buchungen entgegen den aus den Unterlagen ersichtlichen buchungsrelevanten Informationen, den Anordnungen der haushaltsleitenden Organe folgend, falsch verbucht. Eine Rücksprache zur Durchführung einer korrekten Verbuchung erfolgte offenkundig nicht. Die Mängel betrafen folgende Feststellungen im Zuge der Gebarungsüberprüfung:

- fehlende Aktivierung von Anlagegütern im wirtschaftlichen Eigentum (TZ 2),
- Mehrfachanlage von Debitoren und Kreditoren (TZ 5),
- Abstimmung bzw. Bereinigung unzulässiger Salden (TZ 7),
- fehlerhafte Kontenzuordnungen bei der Verbuchung (TZ 15),
- fehlende bzw. fehlerhafte Verrechnungsgrundlagen (TZ 20).

**65.2** Der RH kritisierte, dass in den genannten Fällen die vorhandenen Unterlagen nicht korrekt beurteilt wurden und es in Folge zu einer falschen Verbuchung von Geschäftsfällen kam. Dadurch wurden die Abschlussrechnungen fehlerhaft bzw. unvollständig dargestellt.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, Vorkehrungen zu treffen, um die falsche Beurteilung der Buchungsunterlagen und die damit verbundenen falschen Verbuchungen zu verhindern.

## Buchhaltungsagentur des Bundes

**66.1** (1) Die BHV 2013 sieht in § 124 Abs. 6 Z 1 bis 11 Prüfungen vor, die das ausführende Organ vor der Verbuchung von Anordnungen durchzuführen hat. Bei den Prüfschritten gemäß § 124 Abs. 6 Z 9 bis 11 BHV 2013 (Mittelvormerkung, Anordnungsbefugnis bezüglich Wirkungsbereich und tatsächlichen Bestehens) war es zulässig, lediglich eine stichprobenweise Prüfung vorzunehmen. Die Prüfungen gemäß § 124 Abs. 6 Z 1 bis 8 BHV 2013 waren bei der Durchführung jeder Anordnung vorzunehmen.

(2) Die Angaben der Kreditoren wichen größtenteils voneinander ab. Kreditoren waren mehrfach erfasst, wodurch auf verschiedene Personenkonto gebucht wurde (siehe auch TZ 5). Teilweise wurden Kreditoren, die etwa aufgrund ihrer Marktstellung als bereits erfasst zu erkennen waren, neu angelegt, um Verbuchungen durchzuführen. Die Kontrolle der Richtigkeit der Kreditorengaben (bzw. der Debitorengaben) war ein Prüfschritt, der in § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013 zwingend für die Durchführung aller Anordnungen vorgeschrieben war.

Die Buchhaltungsagentur führte im ersten Halbjahr 2015 eine Bereinigung der bestehenden Duplikate bei den Kreditoren- und Debitorenstammsätzen durch. Einerseits erfolgte die Auffindung von Duplikaten technisch unterstützt mittels einer Access-Datenbank, andererseits führten Mitarbeiter der Abteilung Stammdatenmanagement eine Sichtprüfung durch. In der Ausgangsmenge von rd. 212.000 Kreditoren befanden sich rd. 37.600 Duplikate; mit Ende Mai 2015 waren rd. 19.200 Löschvormerkungen erfolgt; in der Ausgangsmenge von rd. 126.000 Debitoren befanden sich rd. 24.300 Duplikate. Mit Ende Mai waren bei den Debitoren keine Löschvormerkungen erfolgt.

(3) Insbesondere Belege, die konsolidierungsrelevante Geschäftsfälle betrafen, verbuchte die Buchhaltungsagentur nicht auf den korrekten Konten. In der Regel waren derartige Geschäftsfälle als solche zu erkennen. Eine Rücksprache mit den haushaltsleitenden Organen seitens der Buchhaltungsagentur war nicht dokumentiert. Die Verbuchungen wurden, wie angeordnet, falsch durchgeführt. Dies führte im Rahmen der Konsolidierung der Abschlussrechnungen zu einem erheblichen Aufwand, um die falsch vorgenommenen Buchungen zu berichtigen.

**66.2** (1) Generell kritisierte der RH, dass die Buchhaltungsagentur die ihr obliegenden Aufgaben, vor allem im Hinblick auf die in § 124 BHV 2013 vorgesehenen verpflichtenden Prüfschritte, nicht in ausreichendem Umfang wahrnahm. Er empfahl der Buchhaltungsagentur, die Prozessabläufe im Hinblick auf § 124 BHV 2013 kritisch zu analysieren und Vorkehrungen zu treffen, um die vorgesehenen Prüfungen als

Teil der laufenden Kontrolle durch das ausführende Organ bei allen Verbuchungen durchzuführen.

(2) Der RH anerkannte zwar die Bemühungen der Buchhaltungsagentur in Bezug auf die Bereinigung der bestehenden Duplikate in den Kreditoren- und Debitorenstammsätzen, er kritisierte jedoch die wiederholte Anlage von Kreditoren, die alleine aufgrund ihrer Marktstellung als aufrechte Kreditoren zu erkennen sein müssten. Er empfahl dem BMF und der Buchhaltungsagentur, das Kreditorenmanagement grundlegend zu überarbeiten und den Bestand an Kreditoren zu analysieren sowie zu bereinigen. Eine möglichst rasche Umstellung auf das Geschäftspartnermodell wäre zu forcieren. Ferner empfahl der RH dem BMF, Kreditorenanlagen organisatorisch so zu gestalten, dass eine Freigabe für eine Neuanlage erforderlich ist, um zukünftig Mehrfachanlagen zu vermeiden.

(3) Der RH kritisierte auch die wiederholte fehlerhafte Verbuchung von Konsolidierungsfällen. Er empfahl der Buchhaltungsagentur, vor der Verbuchung von Geschäftsfällen die für die korrekte Verbuchung notwendigen Unterlagen zu sichten und gegebenenfalls Nachforschungen anzustellen, um eine falsche Verbuchung zu vermeiden. Konsolidierungsrelevante Geschäftsfälle wären damit jedenfalls zu hinterfragen und sodann korrekt zu verbuchen. Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur daher, die Prozesse diesbezüglich anzupassen.

**66.3** Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im ersten Halbjahr 2015 rd. 222.000 Kreditoren im Haushaltsverrechnungssystem geprüft und rd. 22.000 doppelt bzw. mehrfach angelegte Kreditoren zum Löschen vorgemerkt seien. Die Bereinigung der Debitoren im Haushaltsverrechnungssystem werde nach durchgeführter Archivierung der nicht verwendeten Debitoren erfolgen. Im 3. Quartal 2014 habe sie Kriterien festgelegt, die bei Neuanlage eines Personenkontos jedenfalls zu überprüfen seien, um Doppelanlagen zu vermeiden.

*Es würden, so die Buchhaltungsagentur in ihrer Stellungnahme weiter, laufend Gespräche mit Bereichs- und Abteilungsleitern stattfinden, in denen darauf hingewiesen werde, dass die für eine korrekte Beurteilung des Geschäftsfalls erforderlichen Unterlagen jedenfalls nachzufordern sind, wenn diese bei der Buchung nicht vollständig vorhanden sind. Auf diese Verpflichtung würden die Bereichs- und Abteilungsleiter aus Anlass dieser Prüfung des RH auch schriftlich hingewiesen.*

*Die Buchhaltungsagentur habe entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der korrekten Verbuchung von zu konsolidierenden Geschäftsfällen getroffen.*

*Die vom RH empfohlene Analyse der Prozessabläufe im Hinblick auf § 124 BHV 2013 finde laufend statt. Die Prozesse innerhalb der Buchhaltungsagentur würden regelmäßig evaluiert und einer Qualitätssicherung unterzogen. Die Buchhaltungsagentur baue seit 2015 ein Qualitätsmanagement auf, dessen Ziel unter anderem die Erhöhung der Verrechnungsqualität und die Erhöhung der Qualifikationsquote der Mitarbeiter sei. Darüber hinaus helfe eine Checkliste den Verrechnungsabteilungen dabei, alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bundesrechnungsabschluss zu erfüllen.*

- 66.4** Der RH nahm die bisherigen Bemühungen der Buchhaltungsagentur zur Kenntnis, verblieb aber angesichts der nach wie vor bestehenden Probleme im Zusammenhang mit dem Kreditoren- bzw. Debitorenmanagement bei seinen Empfehlungen.

## Schlussempfehlungen

- 67** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### Alle Bundesministerien und Obersten Organe

- (1) Bei der Verbuchung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Miet- und Leasinggeschäften, wäre auf eine korrekte Verbuchung zu achten. (TZ 2, 47 bis 49, 53, 55 und 59)
- (2) Forderungen in der Vermögensrechnung wären zeitlich korrekt und vollständig zu erfassen. (TZ 6, 33, 34)
- (3) Im Sinne eines ordnungsgemäßen Internen Kontrollsystems wären Änderungen von relevanten Daten im Finanz-Online-System einem Vier-Augen-Prinzip zu unterziehen. (TZ 6)
- (4) Die langfristigen Rückstellungen wären einer Abzinsung zu unterwerfen. (TZ 8)
- (5) Informationen über die offenen Rechtsstreitigkeiten wären bei der Finanzprokurator einzuholen und die Prozesskostenrückstellungen in der haushaltsrechtlich erforderlichen Höhe zu bilden. (TZ 12)
- (6) Die Höhe der ausgewiesenen Prozesskostenrückstellungen wäre zu analysieren und deren Höhe gegebenenfalls auf die konkret zu erwartenden Kosten anzupassen. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass die Höhe der Rückstellungen auf Grundlage der Daten der Finanzprokurator nachvollziehbar ist. (TZ 12)

(7) Die Funktion der abgrenzungsfähigen Mittelbindung oder die Dotierung einer Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen wäre zu verwenden. Mit der Erfassung als abgrenzungsfähige Mittelbindung bzw. als Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen im entsprechenden Finanzjahr können Aufwendungen ohne Eingang einer Rechnung in der Ergebnisrechnung erfasst werden. (TZ 13, 23, 29, 30, 33, 34, 38, 39, 47, 49, 52, 53, 62 und 63)

(8) Die Vorerfassung von Geschäftsfällen sollte unverzüglich erfolgen und eine ehestmögliche Übermittlung an die Buchhaltungsagentur stattfinden, damit die Abschlussrechnungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes darstellen. (TZ 14, 23, 29, 30, 33, 34, 38, 39, 47, 49, 50, 53, 62 und 63)

(9) Bei der Verbuchung von zu konsolidierenden Geschäftsfällen wäre auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verbuchung zu achten. (TZ 15)

(10) Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des § 24 RLV 2013 wäre die Kontenplanverordnung einzuhalten und wären die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen. (TZ 16 und 47)

(11) Mittelvormerkungen wären stets zu erfassen. (TZ 17, 32, 38, 39, 42 bis 44, 47, 49 bis 53 und 59)

(12) Belegarten wären korrekt zu verwenden. Dadurch sollte insbesondere die Administration der Abrechnung von Vorschusszahlungen vereinfacht und verbessert werden. (TZ 18 und 53)

(13) Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt. (TZ 21)

**BMF**

(14) Den haushaltsführenden Stellen wäre eine technische Unterstützung – wie es sie beispielsweise für die Rechnungsabgrenzung gibt – zur Verfügung zu stellen, um eine haushaltsrechtlich korrekte Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten sicherzustellen. (TZ 4)

(15) Anstelle der Führung separater Personenkonten sollte auf das System des Geschäftspartners umgestellt werden, wobei der Geschäftspartner eindeutige Identifikationsmerkmale aufweisen sollte, wodurch auch die in § 100 Abs. 1 BHV 2013 vorgesehene Aufrechnung ermöglicht würde. Bei der Überleitung der bestehenden Personenstammdaten auf die Geschäftspartner wäre darauf zu

## Schlussempfehlungen

achten, dass alle bisher verwendeten Kreditoren- und Debitorenkonten einer Person nur einem Geschäftspartner zugewiesen werden. (TZ 5)

(16) Zur Steigerung der Transparenz des Rückstellungsausweises wäre die Abzinsung bei den Personalarückstellungen gesondert auszuweisen, um den Zinseffekt nachvollziehbar zu machen. (TZ 8)

(17) Die Berechnung und Verbuchung des Zinseffekts wäre automatisiert anzubieten, um eine einheitliche und korrekte Abzinsung der Rückstellungen zu gewährleisten. (TZ 8)

(18) Die Personalarückstellungen wären auf Einzelpersonenebene zu berechnen und die Ergebnisse für jeden Bediensteten separat an die Haushaltsverrechnung zu übergeben. (TZ 9)

(19) Eine Verbuchung der Personalarückstellungen wäre kostenstellenübergreifend auf Detailbudgetebene vorzunehmen, um der Bilanzverlängerung aufgrund von Umorganisationen vorzubeugen. (TZ 10)

(20) Die Berechnung der Personalarückstellungen wäre anstelle auf Kostenstellen- bzw. Detailbudgetebene auf Ebene von Einzelpersonen durchzuführen. Damit könnten die entsprechenden Personen auf Ebene der Detailbudgets, Globalbudgets bzw. Untergliederungen zusammengefasst und die Rückstellungsveränderung am Jahresende korrekt verbucht werden. (TZ 10)

(21) Die Verbuchung von Jubiläumsgeldrückstellungen wäre auf Einzelpersonenebene vorzunehmen, damit am Jahresende keine Anpassung mehr erforderlich wird. (TZ 11)

(22) Es wären geeignete technische Unterstützungen zu implementieren, um eine falsche Kontierung im Zusammenhang mit Konsolidierungsfällen bereits bei der Erfassung im Haushaltsverrechnungssystem zu verhindern. Dies könnte beispielsweise über die Definition der Kreditoren bzw. Debitoren realisiert werden, so dass, wenn eine Bundesdienststelle einen Konsolidierungsfall erfasst, die andere beteiligte Stelle automatisch einen korrekten Kontierungsvorschlag erhält. (TZ 15)

(23) Die „Richtlinien zur Anwendung der Kontenplanverordnung“ wären an die Kontenplanverordnung 2013 anzupassen und zu veröffentlichen. (TZ 16)

(24) Durch ressortinterne Anweisungen an die betreffenden Fachabteilungen wäre sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen über die Mittelvormerkungen künftig eingehalten werden. (TZ 17)

(25) Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei allen Daueranordnungen die Mittelvormerkungen auch für die Folgejahre automatisiert erfolgen. (TZ 19)

(26) Für die Erfassung der Zahlungsbedingungen wären variable Eingabemöglichkeiten einzurichten, um die tatsächlichen Zahlungsbedingungen der Verrechnungsanordnung im Haushaltsverrechnungssystem abbilden zu können. (TZ 20)

(27) Vor der Einrichtung automatisierter Schnittstellen in das Haushaltsverrechnungssystem wäre deren Funktionalität umfänglich zu prüfen und fehlende oder fehlerhafte Funktionalitäten im Vorfeld zu beheben, um so eine fehlerhafte Durchführung automatisierter Buchungen im Haushaltsverrechnungssystem zu verhindern. (TZ 54)

(28) Kreditorenanlagen wären – um zukünftig Mehrfachanlagen zu vermeiden – organisatorisch so zu gestalten, dass eine Freigabe für eine Neuanlage erforderlich ist. (TZ 66)

**Buchhaltungsagentur  
des Bundes**

(29) Die Abstimmung und Bereinigung falscher Salden – unter Nutzung der vom Haushaltsverrechnungssystem bzw. Haushaltsinformationssystem (HIS) bereitgestellten Berichte – wäre zeitgerecht vorzunehmen, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu gewährleisten. (TZ 7)

(30) Es wären geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um falsche Verbuchungen von Konsolidierungsfällen zu vermeiden bzw. falsche Kontierungen vor der Verbuchung zu hinterfragen. (TZ 15)

(31) Der Verpflichtung gemäß § 124 BHV 2013 wäre nachzukommen, die buchungsrelevanten Daten wären vor deren Verbuchung zu prüfen und die haushaltsleitenden Organe auf allfällige fehlerhafte Buchungsanweisung hinzuweisen. (TZ 16)

(32) Die vorgesehenen Zahlungsziele wären einzuhalten und mögliche Skonti auszunutzen. (TZ 20)

## Schlussempfehlungen

(33) Es wären Vorkehrungen zu treffen, um die falsche Beurteilung der Buchungsunterlagen und die damit verbundenen falschen Verbuchungen zu verhindern. (TZ 65)

(34) Die Prozessabläufe im Hinblick auf § 124 BfIV 2013 wären kritisch zu analysieren und Vorkehrungen zu treffen, um die vorgesehenen Prüfungen als Teil der laufenden Kontrolle durch das ausführende Organ bei allen Verbuchungen durchzuführen. (TZ 66)

(35) Vor der Verbuchung von Geschäftsfällen wären die für die korrekte Verbuchung notwendigen Unterlagen zu sichten und gegebenenfalls Nachforschungen anzustellen, um eine falsche Verbuchung zu vermeiden. (TZ 66)

(36) Konsolidierungsrelevante Geschäftsfälle wären jedenfalls zu hinterfragen und sodann korrekt zu verbuchen. (TZ 66)

### Buchhaltungsagentur und BMF

(37) Das Kreditorenmanagement wäre grundlegend zu überarbeiten und der Bestand an Kreditoren zu analysieren sowie zu bereinigen. Eine möglichst rasche Umstellung auf das Geschäftspartnermodell wäre zu forcieren. (TZ 66)

### BMLVS

(38) Lieferanten wären auf eine ordnungsgemäße Rechnungsberichtigung hinzuweisen. Es wäre entweder eine Neuausstellung der berichtigten Rechnung oder ein ergänzendes, gesondertes Dokument mit der durchgeführten Berichtigung bzw. Ergänzung abzuverlangen. (TZ 24)

(39) Jedenfalls wäre darauf hinzuwirken, dass eine gleichlautende Berichtigung der ursprünglichen Rechnung durch den Rechnungsleger durchgeführt wird und so die Abstimmung der steuerfreien, innergemeinschaftlichen Lieferungen des leistenden Unternehmers mit den steuerpflichtigen, innergemeinschaftlichen Erwerben des betroffenen Bundesministeriums oder Obersten Organs ermöglicht wird. (TZ 24)

(40) Es wäre im Detail zu prüfen, ob es sich bei den verbuchten Geschäftsfällen auf Instandhaltungskonten jeweils tatsächlich um Instandhaltungsaufwendungen handelt oder ob aktivierungspflichtige Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorliegen. (TZ 25)

(41) Hinkünftig wäre auf die korrekte Erfassung von Dienstleistungen, die von ausländischen Unternehmen erbracht wurden, zu achten und die Umsatzsteuer (Reverse Charge) korrekt im System zu erfassen und abzuführen. (TZ 26)

(42) Bei ausländischen Lieferanten des Euro-Raums wäre darauf hinzuwirken, dass zur Verringerung des Verwaltungsaufwands die Fakturierung der Lieferungen bzw. Leistungen in Euro erfolgt. (TZ 27)

**BMBF**

(43) Die Überprüfung von Abrechnungen für die zweckgebundene Verwendung der Anschubfinanzierungsmittel des Bundes wäre zeitnah nach dem Einlangen durchzuführen. (TZ 37)

(44) Die Stichprobenprüfungen wären jährlich durchzuführen, anstatt alle zwei Jahre. (TZ 37)

**BMVIT**

(45) Die aus dem Zuschussvertrag mit der ÖBB Infrastruktur AG resultierenden Aufwendungen wären periodengerecht jenem Finanzjahr zuzuordnen, dem diese unabhängig vom tatsächlichen Zahlungsfluss wirtschaftlich zuzurechnen sind. (TZ 41)

**BMASK**

(46) Die Funktionalität der eingesetzten Schnittstellen zum Haushaltsverrechnungssystem wären im laufenden Betrieb zu kontrollieren, um zu verhindern, dass über einen langen Zeitraum fehlerhafte Buchungen über eine automatisierte Schnittstelle im Haushaltsverrechnungssystem erfolgen. (TZ 54)

**Buchhaltungsagentur  
und BMJ**

(47) Die sachliche und rechnerische Richtigkeit betreffend Unterhaltsvorschüsse wäre vor der Zahlungsanordnung zu prüfen. (TZ 57)

**BMFJ**

(48) Die von der Gemeinde als Schulerhalter unterschriebenen Datenerfassungsblätter über die Schüleranzahl sowie die anzufahrenden Haltestellen wären verpflichtend bei den betreffenden Belegen im Haushaltsverrechnungssystem abzulegen, um die Prüfung der Plausibilität der Berechnung des Auszahlungsbetrags zu ermöglichen. (TZ 58)

(49) Auf die zeitgerechte Beantragung und Genehmigung der Verträge betreffend Schülerfreifahrten wäre hinzuwirken. (TZ 58)



**R**  
**H**

